

ZEAL Network SE Hamburg

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ZEAL Network SE

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ZEAL Network SE, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ZEAL Network SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die auf der im Lagebericht angegebene Internetseite veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, die Bestandteil des Lageberichts ist, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ stellen im Jahresabschluss der ZEAL Network SE einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände dar. Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die gesetzlichen Vertreter der ZEAL Network SE ermitteln die niedrigeren beizulegenden Werte anhand von Bewertungsmodellen nach dem Discounted Cash Flow-Verfahren auf der Grundlage von Unternehmensplanungen für einen Mehrjahreszeitraum. Die Auswahl der Bewertungsmodelle sowie die in den Bewertungsmodellen zugrunde liegenden Annahmen (insbesondere Diskontierungszinssätze, prognostizierte Zahlungsmittelzuflüsse, Wachstumsraten und Liquidationspräferenzen) werden durch die gesetzlichen Vertreter der ZEAL Network SE bestimmt und sind ermessensbehaftet.

Vor dem Hintergrund der materiellen Bedeutung, der Komplexität der Bewertungsmodelle sowie der ermessensbehafteten Annahmen der gesetzlichen Vertreter erachten wir die Ermittlung der beizulegenden Werte als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den von den gesetzlichen Vertretern der ZEAL Network SE implementierten Prozess sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben zur Ermittlung der beizulegenden Werte von Unternehmensanteilen analysiert und uns ein Verständnis über die Prozessschritte verschafft.

Wir haben die dem Bewertungsverfahren zugrunde gelegte Unternehmensplanung durch einen Vergleich mit den in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Ergebnissen und aktuellen Entwicklungen der Geschäftszahlen analysiert. Die wesentlichen Annahmen der Unternehmensplanungen zu Wachstum und Geschäftsverlauf haben wir nachvollzogen, indem wir diese mit den gesetzlichen Vertretern der ZEAL Network SE und der Geschäftsführung der Tochterunternehmen diskutiert haben.

Die sonstigen wesentlichen Bewertungsannahmen, wie beispielsweise der Diskontierungszinssatz und die Wachstumsrate, wurden mit Unterstützung von internen Bewertungsspezialisten auf Basis einer Analyse von Marktindikatoren beurteilt. Da bereits kleine Veränderungen des Diskontierungszinssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des beizulegenden Wertes haben können, haben wir durch Sensitivitätsanalysen Wertminderungsrisiken bei Änderungen von wesentlichen Bewertungsannahmen eingeschätzt. Ferner haben wir die rechnerische Richtigkeit der Bewertungsmodelle nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Ermittlung der beizulegenden Werte keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben der Gesellschaft zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind im Anhang im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ im Unterpunkt „(3.1.3) Finanzanlagen“, und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen im Anhang im Abschnitt „2. Bilanzierung und Bewertungsmethoden“ enthalten.

Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die immateriellen Vermögensgegenständen stellen im Jahresabschluss der ZEAL Network SE einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände dar. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Im Zuge der Sitzverlegung der ZEAL Network SE von London nach Hamburg waren mit Wirkung zum 15. Oktober 2019 im Rahmen einer konzerninternen Transaktion die unter den entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten ausgewiesenen Vermögensgegenstände von einer britischen Tochtergesellschaft erworben worden. Die erworbenen Vermögensgegenstände beinhalten einen Kundenstamm und Software, deren Bewertung in einem hohen Maße auf Einschätzungen und Annahmen (insbesondere Wachstumsraten, Abwanderungsquoten von Bestandskunden, EBITDA-Marge und Diskontierungszinssätze) der gesetzlichen Vertreter basiert. Aufgrund der materiellen Bedeutung und der hohen Komplexität, mit der ein erhöhtes Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung einhergeht, erachten wir die Werthaltigkeit der fortgeschriebenen



immateriellen Vermögensgegenständen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Bewertung haben wir anhand der zugrunde liegenden Verträge gewürdigt. Zur Beurteilung der dem Erwerb zugrunde gelegten fortgeschriebenen Bewertung haben wir insbesondere die Annahmen, welche die gesetzlichen Vertreter bei der Bewertung getroffenen haben, untersucht und auf Basis einer Analyse von Marktindikatoren beurteilt.

Die wesentlichen Annahmen der Bewertung zu Wachstum und EBITDA-Marge haben wir darüber hinaus nachvollzogen, indem wir diese mit den gesetzlichen Vertretern der ZEAL Network SE und der Geschäftsführung der Tochterunternehmen diskutiert und durch einen Vergleich mit den in der Vergangenheit erzielten EBITDA-Margen plausibilisiert haben.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich hinsichtlich der Werthaltigkeit der erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen keine Einwendungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben der Gesellschaft zu den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Anhang im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ im Unterpunkt „(3.1.1) Entgeltlich erworbener Kundenstamm und Software“, und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen im Anhang im Abschnitt „2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ enthalten.

Sonstige Informationen

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Im Übrigen sind gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen insbesondere

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, die außerhalb des Lageberichts veröffentlicht wird,

- die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, die außerhalb des Lageberichts veröffentlicht wird sowie
- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde

liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der „ZEAL_Network_SE_JA-LB_ESEF-2021-12-31.zip“ (SHA-256-Prüfsumme:

3e897c4a8976ef1c3a953751cde0aedfa269c0693ed1859162a6be359667acc6) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen;
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben;

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt;
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 1. Juni 2021 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 13. Januar 2022 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2019 als Abschlussprüfer der ZEAL Network SE tätig, bis zum Geschäftsjahr 2018 war die Ernst & Young LLP, London, Großbritannien, als Abschlussprüfer tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Carl-Heinz Klimmer.

Hamburg, 22. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brorhilker
Wirtschaftsprüfer

Klimmer
Wirtschaftsprüfer



ZEAL Network SE, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR	PASSIVA	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	22.396	22.396
1. Entgeltlich erworbener Kundenstamm und Software	38.236	40.699	abzüglich Nennbetrag eigener Aktien	-33	-37
2. Geleistete Anzahlungen	188	269		22.364	22.359
	38.425	40.968	II. Kapitalrücklage	250.168	280.506
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn	47.032	35.542
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28	84		319.563	338.407
III. Finanzanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Anteile an verbundene Unternehmen	306.767	298.068	1. Steuerrückstellungen	48	48
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.391	3.591	2. Sonstige Rückstellungen	6.069	6.848
3. Beteiligungen	3.706	3.898		6.116	6.896
	312.864	305.557	C. VERBINDLICHKEITEN		
	351.317	346.609	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.700	0
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.159	99
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	44.983	45.981
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	166	141	4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.179	1.873
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.910	1.714	davon aus Steuern TEUR 143 (Vj. TEUR 80)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.871	1.514		61.020	47.954
	3.947	3.369			
II. Wertpapiere					
Sonstige Wertpapiere	17.769	29.753			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	12.857	13.258			
	34.572	46.380			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	811	267			
	386.700	393.256		386.700	393.256

ZEAL Network SE, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	2021 TEUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	20.456	21.028
2. Sonstige betriebliche Erträge davon aus der Währungsumrechnung TEUR 117 (Vj. TEUR 304)	4.017	4.859
3. Materialaufwand	-4.021	0
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-6.574	-8.991
b) Soziale Abgaben	-506	-591
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.837	-2.772
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon aus Währungsumrechnung TEUR -147 (Vj. TEUR -243)	-12.460	-14.996
	-22.378	-27.349
7. Erträge aus Beteiligungen davon an verbundene Unternehmen TEUR 4.660 (Vj. TEUR 37.000)	4.660	37.000
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	115	114
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-597	-466
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen TEUR -1.101 (Vj. TEUR -1.101)	-1.148	-1.135
	3.031	35.513
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-1.073
12. Jahresüberschuss	<u>1.104</u>	<u>32.978</u>
13. Bilanzgewinn des Vorjahres	35.542	2.564
14. Dividende	-20.127	0
15. Gewinnvortrag	15.414	0
16. Entnahme aus Kapitalrücklage	30.513	0
17. Bilanzgewinn	<u>47.032</u>	<u>35.542</u>

ZEAL NETWORK SE, HAMBURG

ANHANG FÜR 2021

1. ALLGEMEINE HINWEISE

ZEAL Network SE („ZEAL“ oder die „Gesellschaft“) ist gem. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 264d HGB eine große Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss der ZEAL Network SE wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), der einschlägigen Regelungen SE-Einführungsgesetzes und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (ISINDE000ZEAL241; WKN ZEAL24).

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma ZEAL Network SE mit Sitz in Hamburg im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 159581 eingetragen.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die nachfolgend aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendet. Soweit unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht auf Änderungen eingegangen wird, sind sie in den entsprechenden Positionen erläutert.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden, soweit sie gegen Entgelt erworben wurden, zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) sind zu Anschaffungskosten beziehungsweise Herstellungskosten in Höhe der angefallenen Entwicklungsaufwendungen bilanziert und werden, sofern diese der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die voraussichtliche Nutzungsdauer vorgenommen. Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 250,00 Euro werden einzeln über die individuelle voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt, wobei der niedrigere beizulegende Wert grundsätzlich nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren ermittelt wird. Bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die verzinslich ausgereichten Ausleihungen wurden zum Nominalwert bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben beziehungsweise nach erfolglosem Mahn-/Inkasso-/Beitreibungsprozess ausgebucht.

Die **sonstigen Wertpapiere** des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls nach § 253 Abs. 4 HGB zu den niedrigeren Werten, die sich aus den Börsen- oder Marktpreisen am Stichtag ergeben, angesetzt.

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** enthält vor dem Bilanzstichtag geleistete/erhaltene Zahlungen, die Leistungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet und decken alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten ab. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei der Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden

und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Des Weiteren werden steuerliche Verlustvorträge, deren Verrechnung innerhalb der nächsten 5 Jahre erwartet wird, bei der Berechnung aktiver latenter Steuern berücksichtigt. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Bilanzierung eines Überhangs aktiver latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Umsatzerlöse werden realisiert, wenn die Leistung erbracht wurde, es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Geschäft der ZEAL Network SE zufließt und die Höhe der Umsatzerlöse verlässlich bestimmt werden kann.

Dieser Abschluss wurde unter der Annahme aufgestellt, dass das Unternehmen für die absehbare Zukunft seine Geschäftstätigkeit fortführt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen im Anlagespiegel dargestellt.

3.1.1 Entgeltlich erworbener Kundenstamm und Software

Dieser Posten beinhalten einen Kundenstamm und Software, die am 15.10.2019 zu einem Kaufpreis in Höhe von 44.029 Tsd. Euro erworben wurden. Von dem Kaufpreis entfällt ein Betrag in Höhe von 37.453 Tsd. Euro auf den Kundenstamm und ein Betrag in Höhe von 6.576 Tsd. Euro auf die Software.

Die Abschreibung erfolgt planmäßig über eine Nutzungsdauer von 20 bzw. 28 Jahre (Kundenstamm) und von 5 Jahren (Software).

3.1.2 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Dieser Posten beinhaltet die erworbene Arbeitsplatzausstattungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

Die Nutzungsdauer der Sachanlagen liegt regelmäßig zwischen einem und fünf Jahren. Die Vermögenswerte unterliegen keinen Beschränkungen in den Verfügungsrechten und wurden weiterhin nicht als Sicherheiten für Schulden verpfändet.

3.1.3 Finanzanlagen

Die Entwicklung der Finanzanlagen ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die folgende Liste gemäß § 285 Nr. 11 HGB umfasst alle verbundenen Tochterunternehmen und Beteiligungen, unabhängig davon, ob diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind.

Das Heimatland, in dem die unten genannten Tochterunternehmen aktiv sind, entspricht dabei auch dem Land, in dem das jeweilige Tochterunternehmen ihren Sitz hat.

Name und eingetragener Sitz	Land	Hauptgeschäftstätigkeit	Art der Beziehung zu ZEAL Network	Effektiver Anteil in %	
				2021	2020
myLotto24 Limited Suite 1, 3rd Floor 11–12 St. James's Square, London, SW1Y 4LB	Vereinigtes Königreich	Lotterie	Tochterunternehmen	100	100
Tipp24 Services Limited Suite 1, 3rd Floor 11–12 St. James's Square, London, SW1Y 4LB	Vereinigtes Königreich	Serviceleistungen	Tochterunternehmen	100	100
Tipp24 Deutschland GmbH Burchardstrasse 22 MBE 311 20095 Hamburg	Deutschland	Lotterie	Tochterunternehmen	100	100
Lottovate Deutschland GmbH Kurze Muehren 1 20095 Hamburg	Deutschland	Lotterie	Tochterunternehmen	100	100
Zeal Iberia S.L.U. ¹ Leganitos 47 28013 Madrid	Spanien	Lotterie	Tochterunternehmen	100	100
Smartgames Technologies Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	In Liquidation	Tochterunternehmen	100	100

Lottovate Limited 5th Floor One New Change, London, EC4M 9AF	Vereinigtes Königreich	In Liquidation	Tochterunter- nehmen	100	100
ZEAL International Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
Tipp24 Investment 1 Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
Tipp24 Investment 2 Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
Lotto Network Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
eSailors Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	In Liquidation	Tochterunter- nehmen	100	100
Schumann e.K. Straßenbahnring 11 20251 Hamburg	Deutschland	Lotterie	Tochterunter- nehmen	-	-
Geonomics Global Games Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	In Liquidation	Tochterunter- nehmen	100	100
Geo24 UK Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100

Gratis Lotto Limited The Shard, 32 London Bridge Street, London, SE1 9SG	Vereinigtes Königreich	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
myLotto24 South Africa Pty Ltd 7 Martin Hammerschlag Way, Foreshore, Cape Town, 8001	Südafrika	In Liquidation	Tochterunter- nehmen	100	100
Tipp24 Services Ltd (Malta) 93 Mill Street, QORMI QRM 3102	Malta	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
myLotto24 Ltd (Malta) 85, St. John Street, Val- letta, Malta	Malta	Service- leistungen	Tochterunter- nehmen	100	100
ZEAL International Limi- ted (Malta) 85 St John Street, Val- letta, VLT 1165	Malta	Liquidiert	Tochterunter- nehmen	-	100
LOTTO24 AG Straßenbahnring 11 20251 Hamburg	Deutschland	Lotterie- vermittlung	Tochterunter- nehmen	95	93
<i>¹ Der Firmenname von Ventura24 S.L.U. wurde im Geschäftsjahr 2021 in ZEAL Iberia S.L.U. ge- ändert.</i>					

3.2 Umlaufvermögen

3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Forderung gegen Kunden	166	141
Gesamt	166	141

Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Ansprüche gegen die BildungsChancen gGmbH im Zusammenhang mit der Soziallotterie freiheit+. Alle Forderungs-
sachverhalte weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Forderung L&L ZEAL Gruppe	1.910	1.714
Gesamt	1.910	1.714

Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen gegen verbundene Unternehmen bestehen hauptsächlich aus Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag noch von Unternehmen der ZEAL-Gruppe für Unternehmensdienstleistungen fällig sind. Alle Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

3.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Kautio/Sicherheitsleistungen	1.150	1.150
Steuerforderungen	101	174
Übrige	620	190
Gesamt	1.871	1.514

Die Forderungen aus Steuern resultieren aus Erstattungsansprüchen von Umsatzsteuer (Vorsteuer), Körperschaftssteuerrückforderungen und der Überzahlung von Lohnsteuer.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Gründe für eine Wertminderung vor, die mit einer Wertberichtigung hätten berücksichtigt werden müssen. Die sonstigen Vermögensgegenstände aus Steuerforderungen sowie die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Restlaufzeit der Kautio/Sicherheitsleistung beträgt mehr als 5 Jahre.

3.2.4 Sonstige Wertpapiere

Die Anschaffungskosten der sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens betragen 17.769 Tsd. Euro (Vorjahr: 29.753 Tsd. Euro). Der Zeitwert der Wertpapiere beträgt zum Bilanzstichtag 18.020 Tsd. Euro (Vorjahr: 30.243 Tsd. Euro). Die sonstigen Wertpapiere haben keine Endfälligkeit.

3.3 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten beinhaltet im Wesentlichen die bei mehreren Kreditinstituten geführten Guthaben in Höhe von 12.857 Tsd. Euro (Vorjahr: 13.258 Tsd. Euro).

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Aktive Rechnungsabgrenzung	811	267
Gesamt	811	267

Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält im Wesentlichen Vorauszahlungen auf IT-Service-/Wartungsverträge.

3.5 Latente Steuern

Anders als im Vorjahr wurden keine latenten Steuern auf Bonusrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz ermittelt. Auch auf bestehende körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge in Höhe von rund 60 Mio. Euro (noch nicht final durch die Steuerbehörden bestätigt) wurden keine latenten Steuern gebildet, da in absehbarer Zeit nicht mit einem positiven zu versteuernden Einkommen auf der Ebene der ZEAL Network SE zu rechnen ist, mit dem die steuerlichen Verlustvorträge verrechnet werden können. Der Berechnung wurde ein kumulierter Ertragsteuersatz von unverändert rd. 32,28% zugrunde gelegt.

3.6 Eigenkapital

3.6.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital der Gesellschaft und ist eingeteilt in 22.396.070 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Es ist in voller Höhe eingezahlt und beträgt 22.396 Tsd. Euro (Vorjahr: 22.396 Tsd. Euro). Hiervon werden 32.569,00 Euro für von der ZEAL selbst als eigene Anteile gehalten.

3.6.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt 250.168 Tsd. Euro (Vorjahr: 280.506 Tsd. Euro) und beinhaltet eine freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs.2 Nr. 4 HGB in Höhe von 229.999 Tsd. Euro. Die freie Kapitalrücklage beinhaltet zum 31. Dezember 2021 damit auch die gesetzlich zu bildende Rücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG.

Am Anfang des Geschäftsjahres verfügte die Gesellschaft über gebundenes Kapital gem. § 272 Abs 2 Nr. 1 HGB von 259.203 Tsd. Euro. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 01.06.2021 wurden, im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 207 ff. HGB, hiervon 257.554 Tsd. Euro in das Grundkapital eingelegt. Mit Beschluss der gleichen Hauptversammlung wurde unmittelbar folgend, durch ordentliche Kapitalherabsetzung nach § 222 Abs 4

AktG, das Grundkapital um 257.554 Tsd. Euro reduziert und der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zugeführt.

Aus der freien Kapitalrücklage wurde ein Betrag in Höhe von 29.234 Tsd. Euro entnommen. Zusätzlich reduzierte sich die Kapitalrücklage auf Grund einer Korrektur der Vorjahre um 1.279 Tsd. Euro. Ursprünglich wurde der Marktwert von eigenen Anteilen (abzüglich Nennwert) im Gewinnvortrag ausgewiesen, dies wurde im Geschäftsjahr 2021 korrigiert und nun in der Kapitalrücklage ausgewiesen.

3.6.3 Eigene Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juli 2018 wurde die Gesellschaft ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Dezember 2018 43.910 eigene Aktien zu einem Preis von 43,34 Euro pro Aktie von bestimmten Aktionären zu erwerben, die im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Hamburg, Deutschland, nach London, Vereinigtes Königreich, Anspruch auf Barabfindung hatten. Der Vorstand hat von der Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2019 können die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter anderem für Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen verwendet werden oder aber gegen Barzahlung an Dritte zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktien können darüber hinaus an Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, einschließlich der Führungskräfte verbundener Unternehmen, im Rahmen von Aktienoptions- und/oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben werden. Die eigenen Aktien der Gesellschaft können auch eingezogen werden. Im Jahr 2021 wurden 4.146 eigene Aktien an Mitarbeiter der Gruppe veräußert. Die ZEAL Network SE hält zum 31. Dezember 2021 insgesamt 32.569 eigene Anteile mit einem Wert von 43,34 Euro pro Aktie.

3.6.4 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist derzeit nicht zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Insbesondere verfügt die Gesellschaft weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital. Bis zum Ende der Laufzeit des Genehmigten Kapitals am 21. Juni 2021 hatte der Vorstand von diesem keinen Gebrauch gemacht.

3.6.5 Bilanzergebnis

Der Bilanzgewinn von 47.032 Tsd. Euro besteht aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 1.104 Tsd. Euro (Jahresüberschuss Vorjahr: 32.978 Tsd. Euro), dem Gewinnvortrag in Höhe von 15.414 Tsd. Euro (Vorjahr: 2.564 Tsd. Euro). Im Berichtsjahr erfolgte eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2020 in Höhe von 20.127 Tsd. Euro (Vorjahr: 17.887 Tsd. Euro). Des Weiteren wurde der Gewinnvortrag um 1.279 Tsd. Euro erhöht, da hier im Vorjahr die eigenen Anteile abgezogen waren. Zusätzlich erfolgte eine Zuführung aus der freien Kapitalrücklage in Höhe von 29.234 Tsd. Euro.

3.7 Rückstellungen

3.7.1 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen umfassen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für die noch nicht endgültig veranlagten Jahre.

3.7.2 Sonstige Rückstellungen

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Anteilsbasierte Vergütung	3.348	3.716
Personalbezogene Rückstellungen	1.325	2.234
Ausstehende Rechnungen	1.203	715
Jahresabschlusskosten	184	177
Übrige	7	0
Gesamt	6.069	6.841

Den Vorstandsmitgliedern wurde ein variables Vergütungsprogramm mit kurzfristiger (»STI«) als auch langfristiger (»LTI«) Anreizwirkung gewährt. Auf die kurzfristige Anreizwirkung entfallen 25 % der Gesamtvergütung aller Vorstandsmitglieder (basierend auf einer 100 % Erreichung der STI-Ziele). Die Zielerreichung wird anhand von vorgegebenen finanziellen und nicht-finanziellen Zielen gemessen. Die Bewertung der Zielerreichung wird jährlich (Januar oder Februar des Folgezeitraums) mit einer gleichen Gewichtung der oben genannten Ziele überprüft.

Eine Übererfüllung der Ziele ist nach der Vergütungspolitik zulässig, aber der kurzfristige Anreiz ist auf die Gesamthöhe der Grundvergütung begrenzt (wenn 200 % des STI-Ziels erreicht werden). Die langfristige Anreizwirkung im Rahmen der Vergütungspolitik ist so ausgelegt, dass sie 25 % der Gesamtvergütung aller Vorstandsmitglieder entspricht (basierend auf einer 100 % Erreichung der LTI-Ziele).

Den Vorstandsmitgliedern wurde ein langfristiges aktienbasiertes Vergütungsprogramm bewilligt. Jedes Jahr erhalten die Vorstandsmitglieder eine variable Vergütungssumme, die in eine Anzahl von virtuellen Aktien umgewandelt wird. Für die Berechnung der Aktienanzahl wird der variable Vergütungsbetrag durch den durchschnittlichen volumengewichteten Aktienkurs einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktie (Stückaktie) der ZEAL Network SE im Xetra-Handel der Deutschen Börse innerhalb der 90-Tage-Frist vor Ausgabe der Aktie dividiert. Die Auszahlung erfolgt drei Jahre nach Ausgabe, die zu zahlende Höhe entspricht der Anzahl der ausgegebenen Aktien multipliziert mit dem finalen Aktienkurs. Der finale Aktienkurs ist der durchschnittliche volumengewichtete Aktienkurs einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktie (Stückaktie) von ZEAL im Xetra-Handel der Deutschen Börse innerhalb der 90-Tage-Frist vor Zahlungstag.

Die personalbezogenen Rückstellungen enthalten die Verpflichtungen für Bonusansprüche, für Ansprüche aus den Auslösungsvereinbarungen mit anderen Mitarbeitern sowie nicht genommenen Urlaub der Mitarbeiter.

Die Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen berücksichtigen die noch offenen Zahlungsverpflichtungen für bereits erhaltene Dienstleistungen.

Mit Ausnahme der anteilsbasierten Vergütung werden alle Rückstellungen voraussichtlich innerhalb eines Jahres verbraucht.

3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe eines Betrages von 44.304 Tsd. Euro haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr und weniger als 5 Jahren.

in Tsd. Euro	31.12.2021				31.12.2020			
	Restlaufzeit				Restlaufzeit			
Art der Verbindlichkeit	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	gesamt	bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	gesamt
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	8.700	0	8.700	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.159	0	0	1.159	99	0	0	99
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	954	44.029	0	44.983	1.860	44.121	0	45.981
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.651	593	3.935	6.179	218	418	1.175	1.873
- davon aus Steuern	143			143	80			80
Gesamt	3.764	53.322	3.935	61.020	2.178	44.601	1.175	47.954

3.8.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Darlehen Commerzbank	8.700	0
Gesamt	8.700	0

Das Darlehen dient zur Finanzierung von weiteren Anteilskäufen der LOTTO24 AG sowie der Finanzierung von Investitionen in neue Geschäftsfelder.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	1.159	99
Gesamt	1.159	99

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen berücksichtigen im Wesentlichen die noch zum Stichtag offenen Zahlungsverpflichtungen für bereits erhaltene Dienstleistungen.

3.8.3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Darlehen	44.304	44.121
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	678	1.860
Gesamt	44.983	45.981

Die Verbindlichkeiten aus Darlehen resultieren aus dem Kauf eines Kundenstamms und Software von einem verbundenen Unternehmen inklusive aufgelaufenen Zinsen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen hauptsächlich aus Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag noch an Unternehmen der ZEAL-Gruppe für Unternehmensdienstleistungen fällig sind. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Die Verbindlichkeiten aus Darlehen haben eine Restlaufzeit von 3 Jahren.

3.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

in Tsd. Euro	31.12.2021	31.12.2020
Zahlungsverpflichtungen ggü. Kunden	6.035	1.775
Verbindlichkeiten aus Steuern	144	80
Übrige	0	18
Gesamt	6.179	1.873

Die Verbindlichkeiten aus Steuern sowie die übrigen Verbindlichkeiten haben sind innerhalb eines Jahres fällig. Die Verbindlichkeiten aus Zahlungsverpflichtungen ggü. Kunden sind innerhalb der nächsten 15 Jahre fällig.

3.9 Umsatzerlöse

in Tsd. Euro	2021	2020
Umsatzerlöse	20.456	21.028
Gesamt	20.456	21.028

ZEAL Network SE erzielt Umsätze aus Lizenzerlösen und aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für Gesellschaften innerhalb des Konzernkreises. Die Umsätze werden in Deutschland erzielt. Im Jahr 2021 beliefen sich diese Umsatzerlöse auf 19.926 Tsd. Euro (Vorjahr: 19.931 Tsd. Euro). Des Weiteren wurden Umsatzerlöse aus der Untervermietung von Büroflächen in Höhe von 530 Tsd. Euro (Vorjahr: 462 Tsd. Euro) erwirtschaftet.

3.10 Sonstige betriebliche Erträge

in Tsd. Euro	2021	2020
Sonstige betriebliche Erträge	4.017	4.859
Gesamt	4.017	4.859

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzten sich im Geschäftsjahr 2021 im Wesentlichen aus der Versicherungsentschädigung freiheit+ in Höhe von 3.450 Tsd. Euro (Vorjahr: null) zusammen. Daneben sind Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von 117 Tsd. Euro (Vorjahr: 304 Tsd. Euro) enthalten.

3.11 Materialaufwand

in Tsd. Euro	2021	2020
Kosten aus der Auszahlung von Großgewinnen	5.750	0
Erstattungen der Gewinnauslagen	-1.729	0
Gesamt	4.021	0

Bei dem in diesem Geschäftsjahr erstmals ausgewiesenen Materialaufwand handelt es sich um Kosten aus der Auszahlung von Großgewinnen der Soziallotterie freiheit+ für das aktuelle Geschäftsjahr und Erstattungen auf Basis vertraglicher Bedingungen mit dem Lotterieveranstalter.

Im Vorjahr 2020 betrug dieser Aufwand 1.748 Tsd. Euro und wurde in den Umsatzerlösen einbezogen. Der Betrag setzte sich aus den Kosten der Auszahlung von Großgewinnen in Höhe von 2.300 Tsd. Euro abzüglich der Erstattungen der Gewinnauslagen in Höhe von 522 Tsd. Euro zusammen. Bereinigt um diesen Effekt würden die 2020er Umsatzerlöse 22.776 Tsd, Euro betragen.

3.12 Personalaufwand

in Tsd. Euro	2021	2020
Gehälter	6.574	8.991
Soziale Abgaben	506	591
Gesamt	7.080	9.582

3.13 Abschreibungen

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Abschreibungen verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

3.14 Sonstige betriebliche Aufwendungen

in Tsd. Euro	2021	2020
Direkte Kosten des Geschäftsbetriebs	4.951	5.513
Indirekte Kosten des Geschäftsbetriebs	7.510	9.483
Gesamt	12.460	14.996

Folgende Faktoren beeinflussten die Reduzierung dieser Position:

- Die direkten Kosten des Geschäftsbetriebs sind von 5.513 Tsd. Euro im Vorjahr um 562 Tsd. Euro auf 4.951 Tsd. Euro gesunken. Grund hierfür sind die im Geschäftsjahr 2021 geringer ausgefallenen Intercompany Lizenzgebühren.
- Die indirekten Kosten des Geschäftsbetriebs sanken von 9.483 Tsd. Euro um 1.973 Tsd. Euro auf 7.510 Tsd. Euro. Der wesentliche Grund hierfür war die Reduzierung der Raumkosten um 766 Tsd. Euro und der Beratungskosten um 1.180 Tsd. Euro.

3.15 Finanzergebnis

in Tsd. Euro	2021	2020
Finanzierungserträge		
Erträge aus Beteiligungen	4.660	37.000
Zinserträge	115	114
	4.775	37.114
Finanzierungsaufwendungen		
Abschreibungen auf Finanzanlagen	597	466
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.148	1.135
	1.745	1.601
Gesamt	3.030	35.513

Die Finanzierungserträge resultieren hauptsächlich aus einer Dividendenausschüttung der myLotto24 Limited, London.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen die Wertberichtigung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in Großbritannien.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen aus bestehenden Darlehen.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Vorstände können nur durch den Aufsichtsrat ernannt und abberufen werden.

Dr. Helmut Becker ist als Vorsitzender des Vorstands zuständig für dessen Leitung sowie für die Unternehmensstrategie, externe Kommunikation, Recht, Regulierung und Compliance, Human Resources, Vertrieb und die Lotterievermittlung.

Herr Paul Dingwitz ist als neu bestelltes Mitglied seit dem 5. Juni 2021 zuständig für den Geschäftsbereich Informationstechnologie.

Herr Sönke Martens ist als neu bestelltes Mitglied seit dem 1. Juli 2021 zuständig für den Geschäftsbereich Marketing und Markenführung.

Herr Jonas Mattsson ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Controlling und Investors Relations.

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die Vergütung des Vorstandes setzte sich im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

Vorstand	Jahr	Festvergütung	Kurzfristige Anreize	Langfristige Anreize	Versorgung- und sonstige Leistungen	Gesamt
in Tsd. Euro						
Dr. Helmut Becker	2021	667	462	882	11	2.022
Dr. Helmut Becker	2020	663	415	286	11	1.375
Paul Dingwitz	2021	168	-	-	-	168
Sönke Martens	2021	147	-	-	2	149
Jonas Mattsson	2021	487	323	619	-	1.429
Jonas Mattsson	2020	494	291	185	11	981

Einzelheiten zum Aktienbesitz des Vorstands zum 31. Dezember 2020 und 2021 beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Organen sind wie folgt:

Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Aktien	Position	2020	Veränderungen	2021
Dr. Helmut Becker	CEO	25.856	1.500	27.356
Jonas Mattsson	CFO	8.600	1.400	10.000

4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus sechs Mitgliedern. Seine Mitglieder werden in der ordentlichen Hauptversammlung des Unternehmens durch die Aktionäre bestellt und abberufen. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis von Fähigkeiten, Erfahrung, Unabhängigkeit und Kenntnissen über das Unternehmen geachtet, damit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats effektiv durchgeführt werden können. Der Aufsichtsrat kommt zu der Schlussfolgerung, dass er aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder besteht.

Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen. Nach seiner Einschätzung verfügt er in der derzeitigen Zusammensetzung insgesamt über die Kompetenzen, die im Hinblick auf die Tätigkeit von ZEAL notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Erfahrungen und Kenntnisse:

- besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Lotteriegeschäfts (Markt und Wettbewerb)
- umfassende Kenntnisse im Bereich Finanzwesen/Rechnungslegung und Controlling
- besondere Kenntnisse im Bereich Informationstechnologie im E-Commerce-Umfeld
- Erfahrungen in der Führung und Überwachung eines Unternehmens inklusive der Corporate Governance-Anforderungen

Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt sowie, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.

Dem Aufsichtsrat der ZEAL Network SE gehörten im Geschäftsjahr 2021 an:

- Peter Steiner, Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Oliver Jaster, Vorstand der Günter Holding SE (stellvertretender Vorsitzender)
- Thorsten Hehl, Mitglied der Geschäftsführung Günter Holding SE (einfaches Mitglied, Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Marc Peters, Kaufmann (einfaches Mitglied)
- Jens Schumann, Kaufmann (einfaches Mitglied)
- Frank Strauß, Unternehmensberater (einfaches Mitglied)

Peter Steiner ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Clariant International AG (Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- Wienerberger AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Oliver Jaster ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Günther Holding SE (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- Günther SE (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- Günther Direct Services GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- All4cloud Management GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- All4cloud GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- G Connect GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- MAX Automation SE (Mitglied des Verwaltungsrats)

Thorsten Hehl ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- LOTTO24 AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Günther Direct Services GmbH (Mitglied des Beirats)

Marc Peters hat derzeit keine weiteren Aufsichtsratsmandate.

Jens Schumann ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- LOTTO24 AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- LemonSwan GmbH (Mitglied des Beirats)

Frank Strauß ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Bullfinch Asset Aktiengesellschaft (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Clark AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- European Bank for Financial Services GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Kiwi HoldCo Cayco Limited (Mitglied des Board of Directors)
- Precis Capital Partners Limited (Vorsitzender des Board of Directors)
- The Fifty Five Foundry Inc. (Mitglied des Boards of Directors)

In der folgenden Tabelle sind die Positionen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen dargestellt:

Name	Positionen in Aufsichtsrat und Ausschüssen
Peter Steiner	Vorsitzender des Präsidialausschusses, Vorsitzender des Investitionsausschusses, Vorsitzender des Sonderausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses
Oliver Jaster	Mitglied des Präsidialausschusses, Mitglied des Sonderausschusses
Thorsten Hehl	Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Mitglied des Investitionsausschusses
Marc Peters	Mitglied des Investitionsausschusses, Mitglied des Sonderausschusses
Jens Schumann	Mitglied des Präsidialausschusses, Mitglied des Investitionsausschusses
Frank Strauß	Mitglied des Prüfungsausschusses, Mitglied des Sonderausschusses

Die erhaltenen Zuwendungen der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

AUFSICHTSRATS		2021	2020
in Tsd. Euro			
Peter Steiner		172	153
Andreas de Maizière		-	86
Oliver Jaster		109	90
Thorsten Hehl		81	73
Jens Schumann		63	63
Marc Peters		63	60
Frank Strauß		63	37
Gesamt		551	562

4.3 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von ZEAL Network sowie ihre unmittelbaren Angehörigen werden als nahestehend betrachtet.

Oliver Jaster ist ein Mitglied des Aufsichtsrats. Der Geschäftsbetrieb der Schumann e.K. wurde an ein verbundenes Unternehmen von Oliver Jaster, die Günther Direct Services GmbH, Bamberg, ausgelagert. Im Gegenzug erhielt die Günther Direct Services GmbH, Bamberg, eine Vergütung von 150 Tsd. Euro für das Geschäftsjahr (2020: 126 Tsd. Euro).

Seit Juni 2014 hat die LOTTO24 AG mit der Staatliche Lotterie-Einnahme Günther KG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Der vertretungsberechtigte Gesellschafter (Komplementär) der Staatliche Lotterie-Einnahme Günther KG, Oliver Jaster ist eine "nahestehende Person" gemäß IAS 24 sowohl in Bezug auf die Staatliche Lotterie-Einnahme Günther KG als auch auf die ZEAL und die mit ihr verbundene LOTTO24 AG. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Vermarktung der Klassenlotterien NKL und SKL über die Webseiten der LOTTO24 AG (lotto24.de, seit 2020 auch tipp24.com) mit Wirkung ab 1. Juli 2014. Kunden, die die Klassenlotterieangebote auf lotto24.de oder tipp24.com auswählen und auf einer speziellen Landing Page weitere Daten für den Kauf und die Registrierung erfassen, werden hiernach auf die Seite guenther.de weiter-

geleitet und können dort Klassenlotterierprodukte erwerben. Die LOTTO24 AG erhält für die erfolgreiche Weiterleitung dauerhaft einen festgelegten Provisionsanteil der dort getätigten Klassenlotterieursätze dieser Kunden. Außerdem werden für gemeinsame Werbekampagnen Werbekostenzuschüsse abgerechnet. Die LOTTO24 AG hatte vor Abschluss der Vereinbarung mehrere Angebote verschiedener Klassenlotterie-Einnehmer eingeholt, um die Marktüblichkeit beurteilen zu können, und sich hiernach für das Angebot der Günther-Unternehmen entschieden.

Jens Schumann ist Mitglied des Aufsichtsrats. Jens Schumann ist der Alleininhaber der Schumann e. K. Diese Struktur existiert in vergleichbarer Form seit 2002 und wurde gewählt, weil Klassenlotterien Lizenzen nur an natürliche Personen oder Unternehmen vergeben haben und werden, bei denen weder die Haftung der Gesellschaft noch ihrer direkten und indirekten Partner beschränkt ist. Eine Kooperationsvereinbarung, die die Abwicklung der Spielteilnahme von Klassenlotteriekunden durch die Schumann e. K. regelt, besteht zwischen ZEAL und der Schumann e. K. Die Schumann e. K. muss im Rahmen der Vereinbarung alle in diesem Zusammenhang erhobenen Provisionen und sonstigen Vermittlungsgebühren an ZEAL abführen. ZEAL erbringt für die Schumann e. K. Dienstleistungen in den Bereichen Controlling, Buchhaltung, Marketing und technische Dienstleistungen und trägt die Kosten, die der Schumann e. K. durch die Betriebsführung entstanden sind. Da die Schumann e. K. in den Konzernabschluss von ZEAL einbezogen ist, werden alle Aufwendungen und Erträge im Konzernabschluss vollständig eliminiert.

Da Jens Schumann die Schumann e. K. im Interesse von ZEAL betreibt, hat sich ZEAL verpflichtet, ihn im Falle von persönlichen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schumann e. K. freizustellen. Die Freistellung ist insoweit beschränkt, als die Erfüllung dieser Freistellung nicht dazu führen darf, dass ZEAL zahlungsunfähig oder überschuldet wird. Jens Schumann hat in seiner Eigenschaft als Inhaber der Schumann e. K. im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Marc Peters, Mitglied des Aufsichtsrats von ZEAL, war bis Ende 2021 an der Lottostarlet Limited (Lottostarlet), einem Lotterieveranstalter mit Sitz in Malta, beteiligt. Im Geschäftsjahr 2019 hatte die Tipp24 Services eine Vereinbarung über Spieldienstleistungen mit Lottostarlet geschlossen. 2020 hatte Tipp24 Services im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Umsatzerlöse in Höhe von 1.396 Tsd. Euro (2021: null) erfasst; davon standen zum Jahresende 193 Tsd. Euro (2021: null) aus. Im Verlauf des Jahres 2020 hatte die myLotto24 zudem eine Vereinbarung über Infrastrukturleistungen mit der Lottostarlet geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung stellte die myLotto24 der Lottostarlet verschiedene Technologieleistungen zur Verfügung. 2020 hatte myLotto24 im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Umsatzerlöse in Höhe von 236 Tsd. Euro (2021: null) erfasst; davon standen zum Jahresende 32 Tsd. Euro (2021: null) aus. Am 18. Dezember 2020 wurde die Geschäftsbeziehung der Tipp24 Services und der myLotto24 mit Lottostarlet beendet.

Andere wesentliche Geschäftsvorgänge mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Geschäftsjahr nicht erfolgt.

4.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen aus sonstigen Verträgen bestehen in folgender Höhe:

	2022	2023	2024	2025	2026 und später	Summe
in Tsd. Euro	514	89	89	89	171	952

4.5 Entsprechenserklärung zur Übernahme der Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex«

Aufsichtsrat und Vorstand haben gemäß § 161 AktG eine Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (ZEALnetwork.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

4.6 Mitarbeiter

Im Durchschnitt der Quartalsstichtage belief sich die Anzahl der Mitarbeiter 2021 auf 25 (Vorjahr: 15).

4.7 Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG sind nachstehend die uns nach § 33 Abs. 1 WpHG bzw. § 21 Abs. 1 WpHG (a. F.) übermittelten und von uns nach § 40 Abs. 1 WpHG bzw. § 26 Abs. 1 WpHG (a. F.) veröffentlichten Mitteilungen über Beteiligungen an der Gesellschaft wiedergegeben. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahl der Gesamtstimmrechte der Gesellschaft von den zum Zeitpunkt der ersten Börsenzulassung am 12. Oktober 2005 bestehenden 8.872 Tsd. Euro am 23. Januar 2009 auf 7.985 Tsd. Euro, am 30. April 2013 auf 8.385 Tsd. Euro und am 8. Mai 2019 auf 22.396 Tsd. Euro geändert hat.

Morgan Stanley, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 18. Juni 2021 10,13 % (2.268.021 Stimmrechte von 22.396.070) beträgt. Davon sind Morgan Stanley 10,13 % (2.268.021 Stimmrechte) nach § 34 WpHG zuzurechnen. 3 % oder mehr der Stimmrechte (10,05 %) werden zu dem angegebenen Zeitpunkt direkt von der Morgan Stanley & Co. International plc gehalten.

Die UBS Group AG, Zürich, Schweiz, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 12. Mai 2021 13,96 % (3.125.886 Stimmrechte von 22.396.070) beträgt. Davon sind der UBS Group AG 13,96 % (3.125.886 Stimmrechte) nach § 34 WpHG zuzurechnen. 3 % oder

mehr der Stimmrechte (12,80 %) werden zu dem angegebenen Zeitpunkt direkt von der UBS AG gehalten.

Marc Peters hat uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 3. Juli 2012 die Schwelle von 5 % unterschritten hat und zu diesem Tag 4,46 % (384.715 Stimmrechte) beträgt.

Zusätzliche Angaben zu mitgeteilten Beteiligungen an der Gesellschaft:

Vom 7. Februar 2014 bis zum 25. Oktober 2019 hatte die Gesellschaft ihren Sitz im Vereinigten Königreich. In diesem Zeitraum waren Mitteilungen über Beteiligungen an der Gesellschaft nach den Vorschriften der britischen Disclosure and Transparency Rules (DTR) zu übermitteln. Die nachstehenden, uns nach DTR5.1.2R übermittelten und von uns nach § 40 Abs. 1 WpHG veröffentlichten Mitteilungen über Beteiligungen an der Gesellschaft werden freiwillig zusätzlich zu den Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG wiedergegeben (jeweils Übersetzungen aus der englischen Sprache):

Oliver Jaster hat uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 24. Oktober 2019 33,89 % (7.577.378 Stimmrechte von 22.352.160) beträgt. Davon werden zu diesem Zeitpunkt 33,89 % indirekt i.S.d. Art. 10 der Richtlinie 2004/109/EG (DTR5.2.1) gehalten. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt werden 3% oder mehr der Stimmrechte direkt von der Othello Vier Beteiligungs GmbH & Co. KG (30,06 %) sowie der Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG (3,83 %) gehalten.

Die Working Capital Advisors (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 25. September 2019 20,18 % (4.511.693 Stimmrechte) beträgt. Davon werden zu diesem Zeitpunkt 20,18 % der Stimmrechte indirekt i. S. d. Art. 10 der Richtlinie 2004/109/EG (DTR5.2.1) gehalten. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt werden 3 % oder mehr der Stimmrechte direkt von der Working Capital Partners, Limited (11,55 %) sowie der High Street Partners, Limited (8,63 %) gehalten.

Jens Schumann hat uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 14. Mai 2019 3,58 % (800.209 Stimmrechte von 22.352.160¹) beträgt. Zu diesem Zeitpunkt werden 3,58 % der Stimmrechte direkt i.S.d. Art. 9 der Richtlinie 2004/109/EG (DTR5.1) gehalten.

Die Lottoland Holdings Limited, Gibraltar, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 11. Januar 2019 5,53 % (463.499 Stimmrechte von 8.385.088) beträgt. Zu diesem Zeitpunkt werden 5,53 % der Stimmrechte direkt i. S. d. Art. 9 der Richtlinie 2004/109/EG (DTR5.1) gehalten.

4.8 Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar ist im IFRS Konzernabschluss der ZEAL Network SE angegeben und erläutert.

4.9 Nachtragsbericht

Die Eskalation der Russland-Ukraine Krise, die am 24. Februar 2022 zum Beginn einer kriegerischen Auseinandersetzung geführt hat, belastet die Entwicklung der Weltwirtschaft und kann auch bei den Kundinnen und Kunden der ZEAL zu Unsicherheiten führen. Auch wenn die ZEAL keine direkten Beziehungen zu Unternehmen, Kundinnen und Kunden in den betroffenen Ländern hat und aufgrund seines Geschäftsmodells auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen aus Lieferkettenengpässen oder der Energiepreisentwicklung erwartet, kann der Vorstand nicht abschließend einschätzen, wie sich die aus dieser Situation voraussichtlich erwachsenden Unsicherheiten auf die Nachfrage und somit auf seine künftige Geschäftsentwicklung auswirken werden.

Bis zum Datum der Aufstellung des Konzernabschlusses sind keine anderen wesentlichen berichtspflichtigen Ereignisse eingetreten.

4.10 Konzernabschluss

Die ZEAL Network SE stellt einen Konzernabschluss nach internationalen IFRS-Rechnungslegungsstandards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften auf. Dieser Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger und auf der Website der Gesellschaft (www.ZEALnetwork.de) veröffentlicht.

4.11 Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 der ZEAL Network SE 46.963.352,10 Euro (2,10 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie) an die Aktionäre auszuschütten und diesen im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 22. März 2022

Der Vorstand
ZEAL Network SE

Dr. Helmut Becker
Vorstandsvorsitzender

Paul Dingwitz
Vorstand Technology

Sönke Martens
Vorstand Operations

Jonas Mattsson
Finanzvorstand

ZEAL Network SE, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Wert zum 01.01.21	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Wert zum 31.12.21	Wert zum 01.01.21	Zugänge	Abgänge	Wert zum 31.12.21	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbener Kundenstamm und Software	44.029.000,00	95.431,91	216.850,83	-	44.341.282,74	-3.330.324,00	-2.774.473,00	-	-6.104.797,00	38.236.485,74	40.698.676,00
2. Geleistete Anzahlungen	269.448,53	135.697,30	-216.850,83	-	188.295,00	-	-	-	-	188.295,00	269.448,53
	<u>44.298.448,53</u>	<u>231.129,21</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>44.529.577,74</u>	<u>-3.330.324,00</u>	<u>-2.774.473,00</u>	<u>-</u>	<u>-6.104.797,00</u>	<u>38.424.780,74</u>	<u>40.968.124,53</u>
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.488,93	6.812,64	-	-	116.301,57	-25.756,07	-62.935,51	-	-88.691,58	27.609,99	83.732,86
	<u>109.488,93</u>	<u>6.812,64</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>116.301,57</u>	<u>-25.756,07</u>	<u>-62.935,51</u>	<u>-</u>	<u>-88.691,58</u>	<u>27.609,99</u>	<u>83.732,86</u>
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundene Unternehmen	298.068.204,61	8.699.068,98	-	-	306.767.273,59	-	-	-	-	306.767.273,59	298.068.204,61
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.590.821,91	-	-	-1.200.000,00	2.390.821,91	-	-	-	-	2.390.821,91	3.590.821,91
3. Beteiligungen	5.369.673,84	405.015,40	-	-133.497,54	5.641.191,70	-1.471.420,25	-596.875,29	133.497,54	-1.934.798,00	3.706.393,70	3.898.253,59
	<u>307.028.700,36</u>	<u>9.104.084,38</u>	<u>-</u>	<u>-1.333.497,54</u>	<u>314.799.287,20</u>	<u>-1.471.420,25</u>	<u>-596.875,29</u>	<u>133.497,54</u>	<u>-1.934.798,00</u>	<u>312.864.489,20</u>	<u>305.557.280,11</u>
Gesamt	<u>351.436.637,82</u>	<u>9.342.026,23</u>	<u>-</u>	<u>-1.333.497,54</u>	<u>359.445.166,51</u>	<u>-4.827.500,32</u>	<u>-3.434.283,80</u>	<u>133.497,54</u>	<u>-8.128.286,58</u>	<u>351.316.879,93</u>	<u>346.609.137,50</u>

GESCHÄFTSMODELL

Organisatorische Struktur

Die ZEAL Network SE („ZEAL“, „wir“) ist eine Societas Europaea (SE) mit Sitz in Hamburg.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat verantwortet die Festlegung des Tätigkeitsumfangs und der Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie der Entscheidungen, die vom Gesamtvorstand getroffen werden müssen. Für die Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze von 63 Jahren festgelegt.

Dr. Helmut Becker ist als Vorsitzender des Vorstands zuständig für dessen Leitung sowie für die Unternehmensstrategie, externe Kommunikation, Recht, Regulierung und Compliance, Human Resources, Vertrieb und die Lotterievermittlung.

Herr Paul Dingwitz ist als neu bestelltes Mitglied seit dem 5. Juni 2021 zuständig für den Geschäftsbereich Informationstechnologie.

Herr Sönke Martens ist als neu bestelltes Mitglied seit dem 1. Juli 2021 zuständig für den Geschäftsbereich Marketing und Markenführung.

Herr Jonas Mattsson ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Controlling, Investor Relations und die Leitung der Geschäftsaktivitäten in Spanien.

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

Die Beteiligungen im Ausland werden durch unabhängig handelnde, erfahrene Geschäftsführer geleitet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere in der Entwicklung, Bereitstellung und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere der internet-basierten Vermittlung der Teilnahme an Lotterien, tätig sind.

Rückblick

1999 als Tipp24 SE in Deutschland gegründet, startete ZEAL zunächst als Lotterievermittler. 2005 ging die damalige Tipp24 SE an die Frankfurter Wertpapierbörse.

Nachdem die Gruppe 2009 den Fokus von der Lotterievermittlung hin zum Zweitlotteriegeschäft und später den Firmensitz nach London verlegte, wurde sie im November 2014 in ZEAL Network SE umbenannt.

Änderung Geschäftsmodell, Übernahme LOTTO24 AG und Sitzverlagerung

Im Mai 2019 übernahm ZEAL die LOTTO24 AG, überführte das frühere Tipp24-Zweitlotteriegeschäft im Oktober 2019 zurück in das deutsche Online-Lotterievermittlungsgeschäft. Im gleichen Monat wurde auch der Firmensitz von London, Großbritannien, zurück nach Hamburg, Deutschland verlegt.

STEUERUNGSSYSTEM

Wir nutzen eine Reihe von Indikatoren, um die Leistung kontinuierlich zu bewerten und so

sicherzustellen, dass die festgelegte Strategie der ZEAL und somit der gesamten Gruppe mit den Interessen der Aktionäre übereinstimmen.

In den Geschäftsbereichen wird Wertsteigerung im Wesentlichen durch Gewinnung neuer sowie Intensivierung der Geschäftsbeziehungen zu bestehenden Kunden betrieben. Der Fokus liegt hier auf dem Lotteriebereich. Nach dem Geschäftsmodellwechsel haben wir die bisher verwendeten Kennzahlen überprüft und aktualisiert und die Angaben im Geschäftsbericht an die für die interne Entscheidungsfindung verwendeten Informationen angeglichen.

Finanzielle Kennzahlen

Durch die Konzentration der ZEAL auf die Aufgabe als geschäftsleitende Holding werden maßgeblich konzerninterne Umsatzerlöse generiert. Diesen Umsatzerlöse stehen erhebliche Verwaltungsausgaben gegenüber – auch größtenteils aus konzerninternen Weiterbelastungen. Dem entsprechend werden folgende Kennzahlen zur Steuerung genutzt:

- Umsatzerlöse
- EBIT

Aufgrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft das nicht auf Profitmaximierung ausgelegt ist, werden die vormals genutzte Kennzahl Eigenkapitalrendite nicht mehr herangezogen.

in €Tsd.	2021	2020
Umsatzerlöse	20.456	21.028
EBIT	-1.926	-1.463

Die Verträge mit verbunden Unternehmen werden kontinuierlich überprüft und bei wesentlichen Veränderungen der Gegebenheiten angepasst. Es ist geplant, dass die Gesellschaft operativ weitestgehend einen leichten Überschuss erwirtschaften wird.

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Als kundenzentrisches Technologieunternehmen bauen wir Kernkompetenzen selbst auf und entwickeln und betreiben sowohl unsere Plattform als auch zentrale Systeme selbst. So können wir die Software bestmöglich auf operative Prozesse und Kundenbedürfnisse ausrichten. Ob Lottoscheinabgabe, Bezahlung, Registrierung, Datenveränderung, die Ausrichtung eigener Lotterien unter notarieller Aufsicht oder die Einrichtung und der Betrieb von B2B-Integrationen unserer Software bei Partnern – über ein Planungs- und Zielesystem („Objectives & Key Results“, „OKR“) werden die nötigen Entwicklungen und Verbesserungen priorisiert und eingeplant.

Ein großes Unterfangen stellte im Jahr 2021 die Umstellung vieler Komponenten auf die Anforderungen des neuen Glücksspielstaatsvertrag dar. In der App-Entwicklung konnten aufgrund der geteilten neuen Technologieplattform wichtige Synergien in Betrieb und Weiterentwicklung erzielt werden. Außerdem konnten wir mit der Deutschen Sportlotterie im Rahmen einer Kooperation mit Lotto Hessen ein weiteres attraktives Produkt für die gewerbliche Spielevermittlung entwickeln, sowie mit der Deutschen Traumhauslotterie ein neues innovatives Angebot für den deutschen Lotteriemarkt starten. In diesem Zuge haben wir die für die Entwicklung neuer Lotterierprodukte notwendigen Softwarebereiche erheblich modernisiert. Ferner wurden wichtige Produkt- und Compliance-Vorbereitungen für den Angebotsstart für virtuelle Automaten Spiele getroffen.

Um die Umstellung auf eine vollständige service-orientiert Architektur („SOA“) abzuschließen, wurde ferner mit dem Extrahieren und Überarbeiten der letzten Komponenten begonnen, die sich noch in der alten, monolithischen Softwarearchitektur befinden. Diese Arbeiten werden sich vermutlich noch über 18 Monate erstrecken.

WIRTSCHAFTSBERICHT

Die ZEAL ist nicht nur direkt von regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen betroffen, sondern auch aufgrund Ihrer Aufgabe als Holding-Gesellschaft der gesamten ZEAL-Gruppe indirekt von den Rahmenbedingungen der einzelnen Gesellschaften. Diese Rahmenbedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

Regulatorische Rahmenbedingungen

Glücksspielstaatsvertrag

In Deutschland wird das Angebot von Lotterien im Internet durch den Glücksspielstaatsvertrag ("GlüStV") geregelt. Dieser GlüStV ist seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. Er ermöglicht LOTTO24 AG - wie in den Jahren zuvor auch - die Vermittlung von staatlich lizenzierten Lotterierprodukten über das Internet. Der Staatsvertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und ist frühestens zum 31. Dezember 2028 von einzelnen Bundesländern kündbar. Die Bundesländer haben vereinbart, dass die Auswirkungen des aktuellen GlüStV regelmäßig evaluiert werden. Zwei Evaluierungen sollen zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2026 in Form eines Zwischenberichts vorgelegt werden. Der GlüStV sieht im Vergleich zum vorherigen Staatsvertrag neue Erlaubnismodelle für virtuelle Automatenspiele ("Online Games"), Sportwetten (Online und Offline) und Online Poker sowie ein Konzessionsmodell für Online Casino im Internet vor. Vorausgegangen war eine mehrmonatige politische Debatte über den Grad der Marktöffnung insbesondere für Online Games und Online Casinos. Die Bundesländer planen die Einrichtung einer nationalen, öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Glücksspielaufsicht. Diese soll bis zum 1. Januar 2023 schrittweise die aktuell auf verschiedene Behörden der Bundesländer verteilten Befugnisse übertragen bekommen. Das bisher für die Bündelung der Länderentscheidungen eingesetzte Glücksspielkollegium der Bundesländer soll mittelfristig aufgelöst werden. Frühere Veranstaltungs- beziehungsweise Vermittlungserlaubnisse der bereits zuvor im Markt agierenden Anbieter (zum Beispiel LOTTO24 AG) haben über den 30. Juni 2021 hinaus für ein weiteres Kalenderjahr ihre Gültigkeit behalten.

Der GlüStV 2021 beinhaltet spielformübergreifende Vorschriften, die auch für die gewerbliche Spielvermittlung relevant sind (zum Beispiel zur Spieleridentifizierung, Werbung oder Sperrdatei). Wie erwartet haben die Bundesländer am staatlichen Veranstaltungsmonopol für Lotterien festgehalten, wie bisher mit Ausnahme der Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial (Soziallotterien). Zudem unterscheidet der GlüStV 2021 in vielen Bereichen zwischen dem Angebot der klassischen Lotterien, mit nicht mehr als zwei Ziehungen pro Woche, und allen anderen Angeboten, wie Sportwetten oder Online Games, aber auch Online-Sofortlotterien und Keno. Die spezifischen Regelungen für die gewerbliche Spielvermittlung sind weitgehend unverändert geblieben.

Darüber hinaus wurde das bisherige Gebot aufgehoben, Online-Glücksspielformen auf verschiedenen Websites streng voneinander zu trennen. In Zukunft ist es Anbietern von Glücksspielen unter Vorgaben erlaubt, unterschiedliche Glücksspielarten über dieselbe Internetdomain anzubieten.

ERLAUBNISSE ZUR VERMITTLUNG UND VERANSTALTUNG VON GLÜCKSSPIEL

Am 24. September 2012 erhielt die LOTTO24 AG erstmalig die Erlaubnis, bundesweit staatliche Lotterien im Internet zu vermitteln. Mit Bescheid vom 26. Juli 2017 erteilte das Niedersächsische Innenministerium eine Folgeerlaubnis mit Gültigkeit bis zum 30. Juni 2021. Die Gültigkeit dieser Erlaubnis wurde mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 29 GlüStV bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die LOTTO24 AG hat bereits im Dezember 2021 einen Antrag auf Erlaubnis zur bundesweiten Lotterievermittlung für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 gestellt. Wir gehen davon aus, dass die Zustellung des Erlaubnisbescheides, wie in den Vorjahren 2012 und 2017, rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis und voraussichtlich innerhalb des zweiten Quartals 2022 erfolgen wird.

Mit Bescheid vom 29. März 2018 erteilte das zuständige Niedersächsische Innenministerium der LOTTO24 AG erstmalig die Erlaubnis, staatliche Sofortlotterien (Rubbellose) im Internet zu vermitteln. Sie gilt inzwischen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen, in denen auch die Landeslotteriegesellschaften eine entsprechende Veranstaltungserlaubnis erhalten haben. Damit haben bereits mehr als 50 % der volljährigen deutschen Bevölkerung Zugang zu Rubbellosen im Internet. Für die Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg beabsichtigen wir, kurzfristig entsprechende Ergänzungen zu beantragen.

Darüber hinaus hat die LOTTO24 AG eine Erlaubnis zur bundesweiten Vermittlung der Soziallotterien Deutsche Fernsehlotterie, freiheit+ und Deutsche Traumhauslotterie, sowie zur Vermittlung der Deutschen Sport Lotterie im Bundesland Hessen.

Bereits im Juli 2021 und damit unverzüglich mit Beginn der Antragsphase, hat die LOTTO24 AG einen Erlaubnisantrag zur Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel (Online Games) gestellt.

Eine separate Werbeerlaubnis ist nach dem GlüStV nicht mehr erforderlich. Die bisherigen Beschränkungen für Werbung gelten kraft Gesetzes bis zum 30. Juni 2022 fort. In Zukunft werden werberechtliche Vorgaben über entsprechende Nebenbestimmungen in der bundesweiten Vermittlungserlaubnis angewandt.

Werbeerlaubnis

Gemäß GlüStV 2021 entfällt seit dem 1. Juli 2021 die Notwendigkeit einer separaten Werbeerlaubnis. Die bisherigen Beschränkungen gelten kraft Gesetzes bis zum 30. Juni 2022 fort. In Zukunft werden werberechtliche Vorgaben über entsprechende Nebenbestimmungen in der bundesweiten Vermittlungserlaubnis angewandt.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Spieleinsatzstabilität im Deutschen Lotteriemarkt

Im Geschäftsjahr 2021 ging der Umsatz des DLTB nach eigenen Angaben leicht um 0,3 % auf € 7,9 Mrd. zurück (2020: knapp € 7,9 Mrd.). Dabei hielt die Lotterie LOTTO 6aus49 mit Spieleinsätzen vom € 4,0 Mrd. und nach wie vor rund 51 % am Gesamteinsatz ihre Position als beliebteste Lotterie in Deutschland (2019: € 3,98 Mrd.). Trotz der im Vorjahresvergleich schwächerer Jackpotlage blieb die europäische Lotterie EuroJackpot mit Spieleinsätze von rund € 1,4 Mrd. (2020: € 1,47 Mrd.) auf dem zweiten Platz der beliebtesten Lotterierprodukte 2021. Weitere Produkte des DLTB sind Spiel 77, Sofortlotterien, Super 6, Glücksspirale, Oddset, Keno, Bingo, Genau, Toto, Plus 5, und Sieger-Chance, sowie die Deutsche Sportlotterie.

LOTTO24 und Tipp24 nach wie vor mit starker Marktposition

Nach Informationen des DLTB und des Deutschen Lottoverbands (DLV) wuchsen die Online-Spieleinsätze der staatlichen Veranstalter sowie der erlaubten privaten Vermittler kontinuierlich: Hatten sie 2012 noch bei € 35 Mio. gelegen, erreichten sie im Geschäftsjahr 2020 € 1.587 Mio. und stiegen 2021 weiter auf rund € 1.663¹ Mio. Dies entspricht einem Online-Anteil von 21 % am Lotterie-Gesamtspieleinsatzvolumen 2021 in Deutschland (2020: 20 %). In diesem Rahmen ist unser Marktanteil mit rund 39,4 % im Vergleich zu 2020 (41,1 %) leicht gesunken.

¹ Aufgrund geringen Rücklaufs von den anderen gewerblichen Spielvermittler auf der Umfrage 2021 haben wir die Ergebnisse als nicht repräsentativ betrachtet und die Umsatzerlöse 2020 von diesen Vermittler in der Kalkulation ins Betracht genommen.

Großes Potenzial im Online-Segment

In Deutschland leben rund 69,4 Mio. Erwachsene¹, von denen 28,9 Mio. gelegentlich oder regelmäßig Lotto spielen². Dies entspricht einem Anteil von knapp 42 % aller volljährigen Deutschen. Laut unserer jüngsten Umfrage im November 2021 unter 4.076 lottoaffinen Internetnutzern hat sogar ein Anteil von 49 % der Befragten in den letzten sechs Monaten Lotto gespielt. Interessant ist dabei, dass sich der Anteil der befragten Offline-Spieler – also der Lottospieler, die ihren Lottoschein noch immer am Kiosk abgeben – die sich vorstellen können, Lotto in Zukunft online zu spielen, seit 2020 von 48% auf 69% gestiegen ist. Übertragen auf die 29,7 Mio. Lottospieler ergäbe sich hieraus ein Marktpotenzial von 19,9 Mio. potenziellen Online-Lottospielern. Bezogen auf das gesamte deutsche Lotteriemarktvolumen (DLTB zuzüglich Klassen-, Sozial- und sonstigen regulierten Lotterien) von rund € 9,0 Mrd.³ ergäbe sich somit potenzielle Online-Lotterie-Gesamtspieleinsätze von € 6,7 Mrd. (€ 5,0 Mrd. zusätzlich zum aktuellen Online-Lotteriemarktvolumen von € 1,7 Mrd.)

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt © Statista 2021, "Bevölkerung - Zahl der Einwohner in Deutschland nach relevanten Altersgruppen am 31. Dezember 2020 (in Millionen)"

² Quelle: IfD Allensbach © Statista 201, "Anzahl der Personen in Deutschland, die Lotto oder Toto spielen, nach Häufigkeit von 2017 bis 2021 (in Millionen)"

³ Quelle: Goldmedia "Glücksspielmarkt Deutschland 2020", Juni 2020

Auch wenn der deutsche Online-Lotteriemarkt noch nicht das Niveau anderer europäischer Länder oder vergleichbarer Branchen im E-Commerce-Bereich erreicht hat, belegt die Entwicklung der letzten Jahre einen konsequenten Aufwärtstrend – Deutschland holt auf. Dass sich dieses Wachstum auch in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, wird aus unserer Sicht insbesondere von den folgenden Faktoren gestützt:

- Da Online-Angebote von Lotterien bis Mitte 2012 gänzlich verboten waren, rechnen wir auch weiterhin mit deutlichen Umsatzsteigerungen. Im Vergleich mit ausländischen Online-Lotteriemarkten, die in der Vergangenheit weniger stark reguliert waren, erwarten wir für Deutschland mittelfristig ein überproportionales Wachstum.
- Der Online-Anteil am Lotteriemarkt in Online-affinen Ländern wie Norwegen (54%), Schweden (46%) und dem Vereinigten Königreich (30%¹) ist deutlich höher als in Deutschland.
- Auch die steigende Bedeutung von E-Commerce als Absatzkanal sowie mobile Angebote verstärken diesen Trend: Im ersten Halbjahr 2021 lag in Deutschland der digitale Anteil in der Musikbranche bereits bei 79 %². Ebenfalls nutzen 2020 65 % der deutsche Bevölkerung das Internet für Bankgeschäfte³ und 67 % der Reisen wurden 2020 online verkauft⁴.

¹ Quelle: La Fleur's 2020 European Lottery Abstract (basierend auf Zahlen für 2019)

² Quelle: BVMI Half-Year Report 2021

³ Quelle: Eurostat, statista

⁴ Quelle: vir, Daten & Fakten zum Online-Reisemarkt 2021

Basierend auf einer mittel- bis langfristig angelegten Annahme eines Online-Anteils von 50 % am gesamten deutschen Lotteriemarkt (DLTB zuzüglich Soziallotterien, GKL und sonstigen regulierten Lotterien) von €9,0 Mrd.¹ ergäbe sich auch vor diesem Hintergrund ein Online-Lotterie-Marktpotenzial von €4,5 Mrd. Da es unser Ziel ist, unseren eigenen Marktanteil weiter in Richtung 50 % beziehungsweise darüber hinaus auszubauen, läge unser langfristiges Potenzial beim Transaktionsvolumen also jenseits der €2 Mrd.-Marke.

¹ Quelle: Goldmedia "Glücksspielmarkt Deutschland 2020", Juni 2020

Werbung und Wettbewerb

Unser Erfolg wird wesentlich von Umfang und Effizienz unserer Marketingmaßnahmen – insbesondere zur Neukundenakquisition – bestimmt. Neben den regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst auch die Anzahl der im Online-Lottobereich offensiv werbenden Wettbewerber unsere Kennzahlen, wobei die staatlichen Landeslotteriegesellschaften mit ihrer gebündelten Plattform unter lotto.de sowie die in Deutschland nicht erlaubten, ausländischen Zweitlotterien unsere Hauptwettbewerber sind.

Laut Informationen des zuständigen Niedersächsischen Innenministeriums hatten neben den staatlichen Gesellschaften zum Ende des Berichtszeitraums 15 private gewerbliche Spielvermittler geltende Vermittlungserlaubnisse. Wie zuvor fielen auch 2021 die Werbeaktivitäten des in Deutschland erlaubten privaten Wettbewerbs sehr zurückhaltend aus.

Der Werbedruck von Seiten der Zweitlotterieanbieter, die nicht über eine deutsche Erlaubnis verfügen, ist sowohl aufgrund des konsequenteren Vorgehens der zuständigen Aufsichtsbehörden als auch aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Verfahren einiger Landeslotteriegesellschaften rückläufig.

Schwache Jackpot-Entwicklung

Jackpots sind ein wesentlicher Treiber unseres Transaktionsvolumens. Vor allem dann, wenn Spielinteressenten außergewöhnlich hohe Gewinnerwartungen haben – also vor allem in Zeiten hoher Jackpots – erwarten wir, dass sowohl die Aktivität als auch die Anzahl der registrierten Kunden besonders stark zulegt.

2021 verlief die Jackpot-Entwicklung der einzelnen Lotterien für uns unvorteilhaft. Trotz des positiven Effektes der im September 2020 erfolgte Produktumstellung des DLTB (unter anderem die Anhebung der ersten Gewinnklasse auf € 45 Mio. sowie die transaktionsvolumen-steigernde Preiserhöhung), lag der durchschnittliche Jackpot der deutschen Lotterie LOTTO 6aus49 2020 19% unten dem Vorjahr. Außerdem wurde die Zwangsausschüttungsmarke für LOTTO 6aus49 keinmal erreicht, während drei Zwangsausschüttungen im Geschäftsjahr 2020 stattgefunden hatten. Auch der durchschnittliche Jackpot der europäischen Lotterie Eurojackpot lag 22 % unten dem Vorjahresniveau und erreichte nur dreimal die €90 Mio.-Marke (2020: sechsmal).

GESCHÄFTSVERLAUF

ZEAL weist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlich reduziertes positives Periodenergebnis in Höhe von € 1.104 Tsd. aus (Vorjahr Gewinn von € 32.978 Tsd.). Dies ist hauptsächlich darin begründet, dass die Dividenden aus Tochtergesellschaften im Vergleich zum Vorjahr um € 32.340 Tsd. auf € 4.660 Tsd. gesunken sind.

Das EBIT zeigt sich dieses Jahr noch negativ, allerdings wird erwartet, dass durch kontinuierliche Anpassung der Transfer Pricing Verträge das Ergebnis weiterhin verbessert werden kann.

VERGLEICH MIT VORJAHRESPROGNOSE

Auf Grund der schwachen Jackpotlage bei den Lotterien EuroJackpot und LOTTO 6aus49 gab es im Jahr 2021 weniger Möglichkeiten als ursprünglich gedacht.

PROGNOSE-GEGENÜBERSTELLUNG	Prognose	2021	2020
		Ist	Ist
Umsatzerlöse in Mio. €	21,9	20,5	21,0
EBIT	0,5	-1,9	-1,4

ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

ERTRAGSLAGE

in €Tsd.	2021	% Umsatz	2020	% Umsatz
Umsatzerlöse	20.456	100%	21.028	100%
Sonstige betriebliche Erträge	4.017	20%	4.859	23%
Gesamtleistung	24.473	120%	25.887	123%
Materialaufwand	-4.021	-20%	0	0%
Personalaufwand	-7.080	-35%	-9.582	-46%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.460	-61%	-14.996	-71%
Abschreibungen	-2.837	-14%	-2.772	-13%
EBIT	-1.926	-9%	-1.463	-7%
Finanzierungs- und Investitionsergebnis	3.031	15%	35.513	169%
Ergebnis vor Steuern	1.104	5%	34.050	162%
Ertragsteuern	0	0%	-1.073	-5%
Periodenergebnis	1.104	5%	32.978	157%

Umsatzerlöse und Gesamtleistung

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr von € 21.028 Tsd. auf € 20.456 Tsd. gesunken. Diese setzen sich wesentlich aus Lizenzträge verbundener Unternehmen € 16.159 Tsd. (Vorjahr: € 17.148 Tsd.) und anderen Serviceleistungen verbundener Unternehmen € 3.571 Tsd. (Vorjahr: € 6.802 Tsd.).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Geschäftsjahr von € 4.859 Tsd. auf € 4.017 Tsd. gesunken.

Aufwendungen

Bei dem in diesem Geschäftsjahr erstmals ausgewiesenen Materialaufwand handelt es sich um Kosten aus der Auszahlung von Großgewinnen der Soziallotterie freiheit+ für das aktuelle Geschäftsjahr und Erstattungen auf Basis vertraglicher Bedingungen mit dem Lotterieveranstalter.

Im Vorjahr 2020 betrug dieser Aufwand 1.748 Tsd. Euro und wurde in den Umsatzerlösen einbezogen. Der Betrag setzte sich aus den Kosten der Auszahlung von Großgewinnen in Höhe von 2.300 Tsd. Euro abzüglich der Erstattungen der Gewinnauslagen in Höhe von 522 Tsd. Euro zusammen. Bereinigt um diesen Effekt würden die 2020er Umsatzerlöse 22.776 Tsd, Euro betragen.

Der Personalaufwand ist auf € 7.080 Tsd. (Vorjahr: € 9.582 Tsd.) gesunken. Der Rückgang ist maßgeblich auf die Reduzierung der aktienbasierten Vergütung in Höhe von € 2.178 Tsd. (Long Term Incentive Program - LTI) zurückzuführen.

Finanzierungs- und Investitionsergebnis

Das Finanzierungs- und Investitionsergebnis besteht im Geschäftsjahr maßgeblich aus den Beteiligungserträgen von € 4.660 Tsd. aus Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft. Des Weiteren war das Investitionsergebnis durch die Abschreibung einer Beteiligung von € 597 Tsd. belastet.

FINANZLAGE

Grundsätze und Ziele des Kapitalmanagements

Vor dem Geschäftsmodellwechsel betrieb ZEAL ein dezentral organisiertes Kapitalmanagementsystem. Nach dem Geschäftsmodellwechsel wurde das Kapitalmanagementsystem zentralisiert. Alle Entscheidungen zur Finanzierungsstruktur der Gesellschaft trifft der Vorstand.

EIGENKAPITAL		
in € Tsd.	31.12.2021	31.12.2020
Gezeichnetes Kapital	22.396	22.396
abzüglich Nennbetrag eigener Aktien	-33	-37
Kapitalrücklage	250.168	280.506
Angesammelte Ergebnisse	47.032	35.542
Gesamt	319.563	338.407

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Grundkapital der Gesellschaft und ist eingeteilt in 22.396.070 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Es ist in voller Höhe eingezahlt und beträgt € 22.396 Tsd. (Vorjahr: € 22.396 Tsd.).

Die Kapitalrücklage beträgt € 250.168 Tsd. (Vorjahr: € 280.506 Tsd.) und beinhaltet eine freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB in Höhe von € 229.999 Tsd.

Die freie Kapitalrücklage beinhaltet zum 31. Dezember 2021 damit auch die gesetzlich zu bildende Rücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG.

Am Anfang des Geschäftsjahres verfügte die Gesellschaft über gebundenes Kapital gem. § 272 Abs 2 Nr. 1 HGB von €259.203 Tsd. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 01.06.2021 wurden, im Wege einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 207ff. HGB, hiervon €257.554 Tsd. in das Grundkapital eingelegt. Mit Beschluss der gleichen Hauptversammlung wurde unmittelbar folgend, durch ordentliche Kapitalherabsetzung nach § 222 Abs. 4 AktG das Grundkapital um € 257.554 Tsd. reduziert und der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zugeführt.

Aus der freien Kapitalrücklage wurde ein Betrag in Höhe von € 29.234 Tsd. Zusätzlich reduzierte sich die Kapitalrücklage auf Grund einer Korrektur der Vorjahre um € 1.279 Tsd. Ursprünglich wurde der Marktwert von eigenen Anteilen (abzüglich Nennwert) im Gewinnvortrag ausgewiesen, dies wurde im Geschäftsjahr 2021 korrigiert und nun in der Kapitalrücklage ausgewiesen.

Investitionsanalyse

Im Berichtszeitraum investierte die ZEAL Network SE € 7 Tsd. (2020: € 99 Tsd.) in für den Geschäftsbetrieb notwendige Soft- und Hardware und für Arbeitsplatzausstattungen.

Die wesentlichen Investitionen im Bereich immaterielle Vermögenswerte erfolgten mit über € 231 Tsd. in die Anzahlung für ein neues Finanz-ERP-Systems (Vorjahr: 269 Tsd.).

Im Bereich Finanzanlagen waren die wesentlichen Zugänge im Bereich verbundene Unternehmen € 8.699 Tsd. (Vorjahr: € 826 Tsd. aus der Übernahme der LOTTO24 AG) und die Investition in sonstige Beteiligungen in Höhe von € 405 Tsd. (Vorjahr: € 377 Tsd.).

Liquiditätsanalyse

Bestehende Liquidität sind zum 31.12.2021 mit € 12.857 Tsd. (Vorjahr: € 13.258 Tsd.) in Kassenbeständen und Bankguthaben bei Kreditinstituten investiert.

VERMÖGENSLAGE

Die Vermögenswerte haben sich insgesamt von € 393.256 Tsd. zum 31. Dezember 2020 auf € 386.700 Tsd. zum 31. Dezember 2021 reduziert. Diese Absenkung ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der liquiden Mittel und der Wertpapiere in Höhe von € 12.386 Tsd. zurückzuführen. Des Weiteren sind die Finanzanlagen um € 7.307 Tsd. im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Schuldenposition

Das Fremdkapital hat sich von € 54.849 Tsd. zum 31. Dezember 2020 auf € 67.137 Tsd. zum 31. Dezember 2021 erhöht. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die Erhöhung von Verbindlichkeiten gegenüber Endkunden im Rahmen der freiheit+ Soziallotterie und der Auszahlung des Bankdarlehens der Commerzbank zurückzuführen.

Eigenkapitalposition

Das Eigenkapital ist per 31. Dezember 2021 um € 18.844 Tsd. auf € 319.563 Tsd. gesunken (2020: € 338.407 Tsd.).

Nicht erfasste Vermögenswerte

ZEAL hat in ihrem Jahresabschluss keine selbst erstellten Vermögenswerte wie Kundenstamm, Marken oder Glücksspielsoftware erfasst.

GESAMTAUSSAGE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER ZEAL NETWORK SE

Der Vorstand und der Aufsichtsrat bewerten den Geschäftsverlauf im Jahr 2021 als positiv.

Mit dem Schwerpunkt auf die Eingliederung von LOTTO24 AG und die Umwandlung des Kerngeschäfts hin zu einem in Deutschland erlaubten Online-Lotterievermittler wurden gute Fortschritte erzielt.

MITARBEITER

ANZAHL MITARBEITER		
	31.12.2021	31.12.2020
Gesamt	25	18
davon Frauen	8	3
davon Teilzeitarbeitnehmer	5	2
Altersdurchschnitt der Belegschaft in Jahren	37	43
Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)	18	18

NACHTRAGSBERICHT

Die Eskalation der Russland-Ukraine Krise, die am 24. Februar 2022 zum Beginn einer kriegerischen Auseinandersetzung geführt hat, belastet die Entwicklung der Weltwirtschaft und kann auch bei den Kundinnen und Kunden der ZEAL Network SE zu Unsicherheiten führen. Auch wenn die ZEAL Network SE keine direkten Beziehungen zu Unternehmen, Kundinnen und Kunden in den betroffenen Ländern hat und aufgrund seines Geschäftsmodells auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen aus Lieferkettenengpässen oder der Energiepreisentwicklung erwartet, kann der Vorstand nicht abschließend einschätzen, wie sich die aus dieser Situation voraussichtlich erwachsenden Unsicherheiten auf die Nachfrage und somit auf seine künftige Geschäftsentwicklung auswirken werden.

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG MIT IHREN WESENTLICHEN CHANCEN UND RISIKEN

RISIKOBERICHT

Unsere Geschäftsmodelle und Unternehmungen werden von vielen Faktoren beeinflusst – unter anderem von den rechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Aufrechterhaltung der entsprechenden lokalen Erlaubnisse und von Geschäfts- beziehungsweise

sonstigen Vertragsverhältnissen. Auf dieser Grundlage treffen wir Annahmen zu unserer Entwicklung und Profitabilität, den Transaktionsvolumina und Umsatzerlösen, zu den Kostenpositionen, der Mitarbeiterausstattung, der Finanzierung sowie wesentlichen Bilanzposten, die sich als unzutreffend oder unvollständig erweisen könnten. Es gibt keine Gewähr, dass sich ZEAL langfristig in diesem Umfeld behaupten können wird. Insbesondere hängt das weitere Wachstum davon ab, ob und inwieweit wir in der Lage sein werden, neue Kunden für das Angebot von ZEAL zu gewinnen, unser bestehendes Angebot auszubauen, weitere Produkte in unser Leistungsangebot aufzunehmen und neue Vertriebskanäle zu etablieren.

Im ungünstigsten Fall könnte sich das Geschäftsmodell als nicht profitabel oder nicht durchführbar erweisen. Dies könnte Wertberichtigungen insbesondere bei aktivierten langfristigen Vermögenswerten erfordern sowie weitere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von ZEAL haben.

Risiko- und Compliance-Management

Der Vorstand der ZEAL Network SE hat das bestehende Risikomanagementsystem auf ein integriertes Risiko- und Compliance-Management-System ausgeweitet. Dazu beobachten wir intensiv unser Markt- und Wettbewerbsumfeld und analysieren die identifizierten Risiken und Compliance-Felder im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Risikomanagement-Workshops. Die darin gewonnenen Erkenntnisse setzen wir zeitnah in Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Erfolgs der Gruppe und zur Prävention von Compliance-Verstößen um.

Die ZEAL Network SE unterliegt den typischen Branchen- und Marktrisiken eines Unternehmens im Online-Glücksspiel- und Lotteriebereich. Als Risiken definieren wir Ereignisse oder Entwicklungen, die sich negativ auf die Gruppe beziehungsweise die Erreichung unserer Unternehmensziele auswirken können. Um ihnen zu begegnen, haben wir ein modernes und umfassendes Risikomanagementsystem etabliert. Darüber hinaus überwachen wir regelmäßig die Anpassungen und Aktualisierungen der Sicherheitssysteme und -prozesse bei unseren Dienstleistern.

Operative Risiken überwachen wir durch regelmäßige Risikomanagement-Workshops von Vorstand und Management, durch die kontinuierliche Bewertung der Risiken im Hinblick auf ihre mögliche Auswirkung auf relevante finanzielle und nicht-finanzielle Kennzahlen bei Eintritt des Risikos. Die Bewertung der möglichen Auswirkung erfolgt mittels quantitativer oder qualitativer Einschätzung. Die quantitative Auswirkung wird anhand der möglichen finanziellen Gewinnauswirkung (EBIT) bewertet. Qualitativ werden zudem Auswirkungen auf unsere Reputation berücksichtigt. Bei der Bewertung einzelner Risiken berücksichtigen wir vorhandene risikomindernde Maßnahmen. Unsere Risikomatrix enthält das nach Abzug der risikomindernden Maßnahmen verbleibende Restrisiko. Ab einem quantitativen Wert von über 5 Mio. EUR überwachen wir Risiken regelmäßig gesondert und berichten diese hervorgehoben an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen werten wir regelmäßig auch mit Unterstützung kompetenter Rechtsberatung aus und können so zeitnah und angemessen reagieren.

Wir sind überzeugt, dass unser Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystem geeignet ist, die sich aus möglichen Risiken ergebenden Gefahren für ZEAL rechtzeitig zu erkennen und ihnen angemessen zu begegnen. Das Risikofrüherkennungssystem ist formal dokumentiert, es wird regelmäßig überprüft und angepasst. Sollten eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Risiken eintreten, könnte dies unsere Geschäftstätigkeit wesentlich beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZEAL Network SE

haben.

Das Compliance-Management-System von ZEAL setzt sich aus einer Vielzahl von internen Maßnahmen und Prozessen zusammen. Es dient unserem Anspruch, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und uns an alle geltenden Gesetze, internen Regelungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen zu halten. Neben den allgemeinen Compliance-Feldern achten wir besonders auf die Einhaltung der besonderen Compliance-Felder Glücksspielregulierung, Datenschutz, IT-Sicherheit, Wettbewerb, Korruption, Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen und allgemeine Gleichbehandlung.

Diese besonderen Anforderungen haben wir in einem Verhaltenskodex verbindlich festgeschrieben. Alle Führungskräfte sind im Sinne eines "Tone from the top" dazu aufgefordert, durch eigene Haltung und eigenes Handeln eine Risikokultur vorzuleben, die alle Mitarbeiter dazu motiviert, geltende Regelungen einzuhalten beziehungsweise Verstöße strikt zu vermeiden. Die Führungskräfte, deren Verantwortlichkeitsbereiche Berührungspunkte zu Compliance-Feldern aufweisen, treffen sich regelmäßig in Workshops, um mögliche Risiken zu analysieren und zu bewerten sowie entsprechende Maßnahmen festzulegen. Die Verantwortung für das Compliance-Management-System und die Koordination der Compliance-Workshops liegt beim Compliance-Beauftragten, der direkt an den Vorstand berichtet.

Die Wirksamkeit unseres Compliance-Management-Systems überprüfen wir laufend und passen es an Entwicklungen, veränderte Risiken und neue rechtliche Anforderungen an. So sollen seine Effektivität und Effizienz stetig verbessert werden. Compliance-Risiken minimieren wir systematisch und regelmäßig über alle Geschäftsbereiche. Die Ergebnisse dieser Analyse dienen als Grundlage unseres Risikomanagements.

Für die frühzeitige Erkennung von Risiken ist es wichtig, dass Betrug oder Fehlverhalten seitens der Mitarbeiter oder Führungskräfte der Organisation gemeldet und angemessen behandelt wird. Eine transparente, offene und diverse Unternehmenskultur ist entscheidend für die Bereitschaft eines jeden Einzelnen, Fehlverhalten oder Risiken offen anzusprechen. ZEAL fördert eine transparente, offene und diverse Unternehmenskultur, die den Mitarbeitern das Gefühl vermittelt, "mutig denken" und Bedenken äußern zu können und ermutigt jeden, etwaige Bedenken hinsichtlich des Verhaltens anderer im Rahmen des Geschäftsbetriebs oder der Führung des Geschäfts, zu äußern. ZEAL hat ein Hinweisgeber-System (Whistleblowing) eingerichtet, über das Mitarbeiter oder externe Hinweisgeber Compliance-Verstöße an ZEAL melden können. Dabei kann die Meldung auch anonym erfolgen.

Die ZEAL-Gruppe verarbeitet die Daten von mehreren Millionen Kunden. Die Sicherheit und der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Kunden steht für ZEAL als führender Online Anbieter staatlicher Lotterierprodukte sowie Dienstleister für die Veranstaltung von Lotterien an erster Stelle. ZEAL hält sich dabei strikt an die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Für die Einhaltung der IT-Sicherheit sorgt eine eigene Fachabteilung. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden sowohl intern als auch durch einen externen Datenschutzbeauftragten laufend überwacht. Für die Sicherstellung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit arbeiten die Rechtsabteilung und die IT-Sicherheitsabteilung eng zusammen. ZEAL betreibt ein Informations-Sicherheits-Management System (ISMS) und lässt wesentliche Datenverarbeitungssysteme nach ISO 27001 zertifizieren. Das ISMS definiert und regelt sowohl die Verarbeitung der personenbezogenen Daten als auch die Sicherheit geschäftskritischer Informationen, Zugangskontrollen und Anforderungen zur Business Continuity. Es basiert auf unterschiedlichen Richtlinien, die in den jeweiligen Bereichen umgesetzt werden. Hierbei werden entsprechende Best-Practices sowie Standards laufend fortentwickelt und in die

jeweils geltenden Prozesse integriert.

Branchen- und Marktrisiken

Verschärfter Wettbewerb

Es ist nicht auszuschließen, dass der Wettbewerb innerhalb der Glücksspielbranche mittelfristig zunimmt. Nach dem Inkrafttreten des neuen GlüStV 2021 könnten auch internationale Sportwetten- und Casino-Anbieter in das Lotterievermittlungsgeschäft einsteigen. Gleichzeitig könnte der Lotterieumsatz durch ein größeres Angebot an alternativen Online-Glücksspielen zurückgehen. Der Wettbewerb durch Zweitlotterien ist dagegen durch den strengeren Vollzug der gesetzlichen Beschränkungen in den letzten Jahren erheblich unter Druck geraten. Wir rechnen deshalb zukünftig mit schwächerem Wettbewerb durch ausländische Anbieter von Zweitlotterien. Der mittelfristige Erfolg des Geschäftsmodells der Zweitlotterie ist damit grundsätzlich in Frage gestellt und erschwert dessen weiteres Wachstum. Es dürfte den verbleibenden Anbietern zunehmend schwerer fallen, erfolgreiche Werbekooperationen abzuschließen, um ein weiteres Wachstum sicherzustellen. Allerdings könnten die bisher noch nicht zugelassenen Anbieter von Zweitlotterien ihr bisheriges Geschäftsmodell einstellen und daher die Erteilung einer Erlaubnis für die Lotterievermittlung in Deutschland anstreben.

Ausfall strategischer Dienstleister

Strategisch relevante Dienstleister wie Amazon, Apple, Google oder Facebook könnten die Zusammenarbeit mit Glücksspielanbietern verweigern oder durch eine Veränderung ihrer Unternehmensrichtlinien bestehende Vereinbarungen aufheben. Daher besteht das Risiko, dass diese Unternehmen ihre Leistungserbringung uns gegenüber einstellen. Folglich würde die Werbung von LOTTO24 und Tipp24 oder die entsprechende Nutzung von Cloud-Services erheblichen Einschränkungen unterliegen, was zu einem wesentlichen Rückgang von Umsatz und Neukundenzahl führen könnte.

Geringere Häufigkeit hoher Lotto-Jackpots

Jackpots entstehen zufällig auf der Grundlage bestimmter Ereignisse bei Lottoziehungen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich über längere Zeiträume keine besonders hohen Jackpots bilden. Dies könnte zu niedrigeren Umsätzen und Neukundenzahlen aufgrund eines geringeren Spielinteresses führen.

Rechtliche Risiken aus dem regulatorischen Umfeld

Weiterhin ungewisse zukünftige Entwicklung der Rechtslage in Deutschland

Über die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen und die hieraus möglicherweise folgenden Unsicherheiten haben wir bereits im Abschnitt Regulatorische Rahmenbedingungen berichtet. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich das regulatorische Risiko mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrag leicht verringert. Zwar bestehen wesentliche Beschränkungen für Onlineangebote auch unter dem neuen Glücksspielstaatsvertrag fort. Allerdings schätzen wir die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Verwaltungsvollzugs zukünftiger Nebenbestimmungen höher ein. Jedoch können sich infolge der auch im neuen Staatsvertrag fortgeschriebenen unbestimmten Ermächtigungsgrundlagen auch weiterhin folgende bestandsgefährdende Risiken für die Gruppe ergeben:

In Deutschland ist der Vertrieb staatlicher Lotterien im Internet nur nach Erteilung einer Vermittlungserlaubnis und darin enthaltenen weiteren Werbebeschränkungen zulässig. Die entsprechenden Erlaubnisse wurden der LOTTO24 AG in der Vergangenheit jeweils ohne grundlegende Beanstandungen erteilt. Jedoch gehen wir davon aus, dass die zukünftig zu erteilenden Erlaubnisse unter dem neuen Glücksspielstaatsvertrag erneut eine Befristung und einen allgemeinen Widerrufsvorbehalt enthalten werden. Es ist unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, dass

die bestehende oder zukünftige Vermittlungserlaubnis widerrufen oder nicht verlängert wird. Ein solcher Widerruf oder eine Nichtverlängerung könnte den weiteren Geschäftsbetrieb oder -aufbau verhindern beziehungsweise wesentlich beschränken.

Aufgrund der weiterhin zu erwartenden Vielzahl unbestimmten Erlaubnisnebenbestimmungen und teilweise unbestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen besteht auch in Zukunft ein im Vergleich zu anderen Branchen wesentliches, aber im Vergleich zur Vergangenheit geringeres Maß an Rechtsunsicherheit. Gegen behördliche Maßnahmen bestehen aufgrund eines sehr weiten Ermessensspielraums der Behörden und teilweise fehlenden Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlagen keine effektiven einstweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten. Vollziehbare behördliche Beschränkungen unseres Angebots müssen regelmäßig zunächst – trotz einstweiligen Ersuchens um Rechtsschutz – beachtet werden. Dies kann vorübergehend oder dauerhaft zu geringeren Umsätzen und Neukundenzahlen führen.

Künftige Entwicklung der regulierten Märkte

ZEAL ist in mehreren europäischen Rechtsordnungen tätig. Jede Rechtsordnung verfügt über unterschiedliche Gesetze und Vorschriften zu Glücksspielen und Lotterien, die nicht nach europäischem Recht harmonisiert wurden. Die Ausübung der Geschäftstätigkeit von ZEAL hängt in entscheidendem Maße von diesen regulatorischen Umfeldern ab. Im Allgemeinen unterliegt das Angebot von Lotterie- und Glücksspielprodukten Beschränkungen, insbesondere der Anforderung, dass diese Produkte nicht ohne die von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnisse, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen angeboten werden dürfen.

Steuerrisiken

ZEAL unterliegt in mehreren Rechtsordnungen verschiedenen Steuergesetzen und ist abhängig von ihrer Anwendung und Auslegung. Die Steuergesetze und verwaltungstechnischen Richtlinien (unter anderem in Bezug auf ihre Auslegung oder Anwendung) könnten sich ändern und mit einer Änderung der Steuergesetze, ihrer Auslegung oder Anwendung könnte sich die künftige steuerliche Belastung erhöhen.

Unsicherheit bezüglich des Steuerumfelds in Deutschland

Es besteht weiterhin keine endgültige Rechtssicherheit, ob für bestimmte von der Tochtergesellschaft myLotto24 Ltd bis zum 15. Oktober 2019 erbrachten Leistungen in Deutschland Umsatzsteuer abzuführen ist und welche Steuerbemessungsgrundlage Anwendung findet. Hintergrund sind Unklarheiten im Zusammenhang mit einer am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bis zum 31. Dezember 2014 wurden auf den Rechnungen Umsatzsteuerbeträge für elektronisch erbrachte Dienstleistungen (ESS – Electronically Supplied Services) an private Verbraucher nach den geltenden Rechtsvorschriften des Landes ausgewiesen, in dem der Anbieter ansässig war (Herkunftslandprinzip, im Fall von myLotto24 Ltd Großbritannien). Mit den zum 1. Januar 2015 eingeführten Änderungen des deutschen UStG wurden Anpassungen der EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (EU-MwSt.-Richtlinie) umgesetzt. Demnach befindet sich der umsatzsteuerliche Leistungs-ort für ESS dort, wo der Verbraucher wohnhaft ist. Sofern die von der myLotto24 Ltd erbrachten Leistungen als ESS einzustufen sind, wären diese zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 15. Oktober 2019 (Stichtag der Einstellung des Angebots nach geschäftlicher Neuausrichtung) möglicherweise in Deutschland umsatzsteuerpflichtig.

Die myLotto24 Ltd hat Ende 2019 mit dem zuständigen Finanzamt Hannover-Nord eine Vereinbarung getroffen, mit der das Risiko der Festsetzung etwaiger Säumniszuschläge ausgeschlossen und der Umfang etwaiger Zinszahlungen erheblich verringert wird. myLotto24 Ltd hat im Januar 2020 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - einen Teilbetrag von rund 54 Mio. Euro

auf Umsatzsteuer an das Finanzamt gezahlt, die in Bezug auf ihr früheres Zweitlotteriegeschäft durch das Finanzamt für in Deutschland steuerpflichtige ESS festgesetzt wurde.

Das Finanzgericht Hannover hatte am 19. November 2019 der Klage der myLotto24 Ltd gegen die Festsetzung von Umsatzsteuer stattgegeben. Das Finanzamt hat gegen das Urteil des Finanzgerichts beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt. Weil das Revisionsverfahren bereits seit mehr als zwei Jahren anhängig ist, rechnet die myLotto24 Ltd unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Verfahrensdauer mit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Jahr 2022. Wir sind weiterhin zuversichtlich, dass der Klage von myLotto24 Ltd auch letztinstanzlich stattgegeben wird. In diesem Fall würde die gezahlte Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen an myLotto24 Ltd zurückerstattet werden.

Unsicherheit bezüglich des Steuerumfelds in Österreich

In Österreich bestehen zwei getrennte Rechtssysteme für die Besteuerung von Glücksspiel-dienstleistungen. Möglicherweise könnten die bis Oktober 2019 von der myLotto24 erbrachten Dienstleistungen hiernach in Österreich als steuerpflichtig gelten. Die Koexistenz der beiden Gesetze führt zu einer Unsicherheit in Bezug auf die Abgrenzung der Besteuerungsgrundlage. Für Glücksspiele könnte eine Besteuerung von 40 % der Bruttoglücksspielumsätze anwendbar sein, während Wetten derzeit nur mit 4 % der Spieleinsätze besteuert werden.

Rechtsstreitigkeiten und behördliche Verfahren

Die Unternehmen der ZEAL-Gruppe sind Parteien in verschiedenen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichen Aspekten des Glücksspiel- und Steuerrechts. Die LOTTO24 AG führt verschiedene gerichtliche Verfahren, um die aus unserer Sicht unbestimmten und unverhältnismäßigen Beschränkungen der Erlaubnisse und festgesetzten Erlaubnisgebühren auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Eine abschließende Klärung der grundlegenden Fragen wird durch die zum 1. Juli 2021 geänderte Rechtslage und die zu erwartende Neuerteilung der Vermittlungserlaubnis erschwert. Wir rechnen derzeit aus den anhängigen Verfahren nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf das zukünftige Geschäft.

Laufende Klage von MyLotto24 gegen Umsatzsteuerbescheid

In einem Verfahren der myLotto24 Ltd. ("myLotto24") gegen die Festsetzung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem früheren Zweitlotteriegeschäft hatte das Finanzgericht Hannover am 19. November 2019 der Klage der myLotto24 stattgegeben. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Eine Entscheidung ist auch im Geschäftsjahr 2021 nicht erfolgt. Der Bundesfinanzhof könnte jedoch im Verlauf des Jahres 2022 eine Entscheidung in der Sache treffen. In einer vorangegangenen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz hatte das Finanzgericht im September 2019 den Antrag von myLotto24 abgewiesen, eine Aussetzung der Vollziehung von für die Monate Mai 2018 und Juni 2018 festgesetzter Umsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung anzuordnen. Die Auswirkung der beiden Entscheidungen auf die weiteren betroffenen Zeiträume von Januar 2015 bis Mitte Oktober 2019 war daher Gegenstand von Besprechungen zwischen der myLotto24 und dem zuständigen Finanzamt Hannover, mit dem myLotto24 im Dezember 2019 eine Vereinbarung getroffen hat, um das Risiko der Festsetzung etwaiger Säumniszuschläge auszuschließen und den Umfang etwaiger Zinszahlungen erheblich zu verringern. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hat die myLotto24 im Januar 2020 einen Teilbetrag von rund € 54 Mio. auf Umsatzsteuer gezahlt, die in Bezug auf ihr früheres Zweitlotteriegeschäft festgesetzt wurde. Die ZEAL Network SE ist weiterhin zuversichtlich, dass der Klage von myLotto24 auch letztinstanzlich stattgegeben werden wird. In diesem Fall würde die gezahlte Umsatzsteuer zuzüglich in der Höhe noch festzusetzender Zinsen an myLotto24 zurückerstattet werden.

Operative Risiken

Risiken aus dem Spielbetrieb

Abhängigkeit von komplexen IT-Systemen: Wir sind zur Abwicklung der Spielverträge auf den Einsatz automatisierter Verfahren angewiesen. Trotz unserer derzeit umfassend vorhandenen

Sicherheitsvorkehrungen könnte die Abwicklung der Spielverträge durch Ausfälle oder Störungen der IT-Systeme erheblich beeinträchtigt werden. Ursächlich hierfür könnten unter anderem die Zerstörung der Hardware, Systemabstürze, Softwareprobleme, Virenattacken, Eindringen unbefugter Personen in das System oder vergleichbare Störungen sein sowie insbesondere die automatisierte Erzeugung massenhafter Anfragen an einen Server über das Internet mit dem Ziel, dessen Verfügbarkeit durch Überlastung wesentlich einzuschränken ("Denial-of-Service-Angriffe"). Je nach Umfang etwaiger Beeinträchtigungen könnten daraus Imageschäden und finanzielle Verluste entstehen.

Datenmissbrauch durch Unbefugte: Unsere Kunden übermitteln uns im Rahmen der Registrierung personenbezogene Daten, die elektronisch gespeichert werden und für den Kunden in seinem Spielkontobereich über das Internet abrufbar sind. Wir haben umfassende Maßnahmen zur Sicherung der bei uns gespeicherten Daten getroffen, die wir regelmäßig von unabhängigen Sicherheitsexperten überprüfen lassen und kontinuierlich an den erforderlichen Stand der Technik anpassen. Trotz dieser hohen Sicherheitsvorkehrungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass unberechtigte Personen sich rechtswidrig Zugang zu unserem Kundenbestand oder dem Kundenbestand von Partnern verschaffen. Dies könnte zu Umsatzausfällen, Schadensersatzverpflichtungen und erheblichen Vermögensschäden führen.

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern: Wir sind bei der Abwicklung des Geschäfts auf die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern angewiesen, die über besondere Kenntnisse und Technologien verfügen. Hiervon betroffen sind unter anderem Daten- und Sprachkommunikation, Beschaffung, Installation, Fortentwicklung, Pflege und Wartung von Hard- und Software, Rechenzentrumsdienstleistungen, Zahlungsabwicklung sowie SMS- und E-Mail-Versand. Es besteht die Möglichkeit, dass einer oder mehrere der eingesetzten externen Dienstleister die Leistungen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht fehlerfrei erbringen. Es ist daher möglich, dass wir uns aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen der beauftragten externen Dienstleister außerstande sehen könnten, unsere eigenen Dienstleistungen einwandfrei oder zeitgerecht zu erbringen. Dies könnte zu Umsatzausfällen, Schadensersatzverpflichtungen und erheblichen Reputationsschäden führen.

Jackpot-Risiko

In Deutschland führen wir für die BildungsChancen gGmbH verschiedene Soziallotterien durch. Als Durchführer tragen wir das wirtschaftliche Risiko der Gewinnauszahlungsverpflichtungen gegenüber den Spielteilnehmern. Es besteht das Risiko, dass insbesondere in der Anlaufzeit mit geringeren Spieleinsätzen nicht ausreichen, um insbesondere Höchstgewinnsummen auszahlungen. Um das entsprechende Risiko zu vermindern, haben wir eine Versicherung zur Abdeckung der größten Auszahlungsrisiken, insbesondere der höchsten Gewinnklasse abgeschlossen.

Ausfallrisiko der Gegenpartei

ZEAL hält auf den Konten der Kreditinstitute regelmäßig große Barguthaben oder hat diese kurzfristig angelegt. Durch diese Einlagen, Zahlungsmitteläquivalente und anderen kurzfristig gehaltenen Anteile an Eigenkapitalfonds und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen könnten sich Ausfallrisiken aufgrund von Forderungen an Vertragspartner, einschließlich Kreditinstituten, ergeben. ZEAL könnten außerplanmäßige Abschreibungen oder schwerwiegende Zahlungsverzögerungen durch Vertragspartner oder erfolgter Investments in Startups entstehen. Der finanzielle Ausfall einzelner Kreditinstitute, bei denen ZEAL Bankguthaben führt, könnte teilweise oder gänzlich zu einem Verlust der Einlagen führen. Ebenso könnte der Ausfall einzelner Emittenten von Zahlungsmitteläquivalenten teilweise oder gänzlich zu einem Verlust dieser Zahlungsmitteläquivalente führen.

CHANCENBERICHT

Steigende Digitalisierung der Mediennutzung und des Handels

In Deutschland werden von Jahr zu Jahr mehr Medien digital konsumiert und Geschäfte im Internet getätigt: Kunden wandern von Print- zu Internettiteln und vom linearen Fernsehen hin zu

"Video-on-Demand-Services", die auf diversen Endgeräten verfügbar sind. Dieser Wandel bietet uns die Möglichkeit, vom digitalen Trend zu profitieren und gegebenenfalls neue Vertriebswege zu erschließen, die unser Wachstum durch einen vereinfachten Zugang zu unserem Produktangebot beschleunigen.

Häufigkeit von ungewöhnlich hohen Lotto-Jackpots

Jackpots entstehen zufällig auf Grundlage bestimmter Ereignisse bei Lottoziehungen. In Zeiten hoher Jackpots erwarten wir erfahrungsgemäß ein besonders starkes Kundenwachstum sowie einen Anstieg des Transaktionsvolumens bereits registrierter Kunden. Insbesondere eine höhere Frequenz von maximalen Jackpots (€ 45 Mio. für Lotto 6aus49 und € 90 Mio. für Eurojackpot) könnte zu steigendem Kundenwachstum und höheren Umsätzen führen.

Erweitertes Produktportfolio

Die seit dem 1. Juli 2021 geltende Fassung des Glücksspielstaatsvertrags enthält die Möglichkeit, zusätzliche Glücksspielprodukte, insbesondere virtuelle Automatenspiele und Sportwetten im Internet anzubieten. Zusätzliche Angebote könnten weitere Kundengruppen ansprechen und zu einem Kundenwachstum und höheren Umsätzen und Margen führen.

BEWERTUNG DER RISIKEN UND CHANCEN

Wir bewerten die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens der zuvor genannten Risiken jeweils unterschiedlich und halten die Risikolage insgesamt für moderat. Insbesondere konnten wesentliche Risiken wie z.B. regulatorische Unsicherheiten oder IT-Sicherheitsrisiken verringert werden, was nach dem Geschäftsmodellwechsel 2019 zu einer weiteren Normalisierung des Gesamtrisikos führte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken, die den Fortbestand der Gruppe gefährden könnten, wie z.B. die Nichterteilung von beantragten Erlaubnissen, erachten wir als gering. Zudem würden wir in Fällen rechtlicher Risiken bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen. Darüber hinaus sind uns Risiken, die den Fortbestand der Gruppe gefährden könnten, derzeit nicht bekannt. Insgesamt sind wir der Ansicht, dass die Chancen, die die Gruppe hat, die Risiken, denen wir ausgesetzt sind, deutlich überwiegen.

MERKMALE DES RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENEN INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Unsere Definition des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (IKS) entspricht der des vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) herausgegebenen Internal Control Framework – COSO I-Modell. Des Weiteren wurde die Weiterführung durch das Enterprise Risk Management Integrated Framework COSO-II Modells ebenfalls umgesetzt. Demnach wurde ein Kontrollumfeld definiert, eine Risikobeurteilung vorgenommen, Kontrollmaßnahmen festgelegt und sichergestellt, dass fortlaufende Informationen, Dokumentationen und die ständigen Überwachungen des Kontrollsystems gewährleistet sind. Umfang und Ausgestaltung des IKS liegen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstands und werden laufenden weiterentwickelt und an die internen und externen Gegebenheiten angepasst.

Primäres Ziel des rechnungslegungsbezogenen IKS ist es, das Risiko wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung zu vermeiden, wesentliche Fehlbewertungen aufzudecken und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten. Eine absolute Sicherheit zur Erreichung dieses Ziels durch ein IKS kann – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung – dabei nicht erreicht werden.

Das rechnungslegungsbezogene IKS von ZEAL stellt durch definierte Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstrukturen die vollständige Erfassung von mit der Gruppe zusammenhängenden Sachverhalten sowie deren sachgerechte Darstellung im Konzernabschluss sicher. Die

dazu eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Die ZEAL Network SE erstellt einen Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und darüber hinaus einen Konzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind. Änderungen der einschlägigen rechtlichen Vorschriften werden fortlaufend beobachtet und auf etwaigen Anpassungsbedarf hin überprüft.

Wir betrachten die folgenden Elemente des internen Kontroll- und Risikomanagementsystem hinsichtlich des (Konzern-) Rechnungslegungsprozesses als wesentlich:

- Identifizierung aller wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Risikofelder einschließlich der Unterstützung von IT-Systemen und Festlegung entsprechender Schlüsselkontrollen,
- kontinuierliche Analyse neuer oder veränderter Rechnungslegungsgrundsätze, Gesetze und sonstiger Vorschriften und Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Abschluss. Regelmäßige Aktualisierung der konzernweiten Bilanzierungs- und Berichterstattungsrichtlinien in Form von Bilanzierungsrichtlinien, Kontenplänen und Berichtsverfahren,
- Unterstützung von Konzerngesellschaften bei der Einführung angemessener Rechnungslegungsprozesse und -systeme, beispielsweise durch die Beratung bei der Buchhaltung, die Bereitstellung von Richtlinien und Checklisten für die Abschlusserstellung sowie Schlüsselrisiken- und Standardkontrollen innerhalb der Geschäftsprozesse,
- zentralisierte Aufstellung des Konzernabschlusses (einschließlich Lagebericht) mit manuellen und automatisierten Kontrollen und Qualitätskontrollen,
- Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz von Mitarbeitern des Finanz- und Rechnungswesens durch entsprechende Auswahlverfahren und Schulungen sowie den Einsatz von Spezialisten für spezifische Bewertungs- und IFRS-Themen wie Beteiligungsbewertung und anteilsbasierte Vergütungen.

Verantwortlich für die Abschlusserstellung sind die Mitarbeiter des Bereichs Finanzen. Der Prozess der Abschlusserstellung folgt einem mit den Mitarbeitern der zuliefernden Fachbereiche abgestimmten Zeitplan. Einzelne Sachverhalte werden unter Einbindung externer Experten/Gutachter bilanziell abgebildet.

Wir überwachen das rechnungslegungsbezogene IKS im Wesentlichen durch prozessintegrierte Kontrollen. Dazu gehören sowohl präventive als auch aufdeckende Tätigkeiten. Folgende Kontrollen sind in den Prozess eingebettet: IT-gestützte und manuelle Abstimmungen, Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip sowie Monitoring-Kontrollen.

PROGNOSEBERICHT

Gesamtaussage

Die Ertragslage der ZEAL Network SE wird weiterhin stark abhängig von der Entwicklung der gesamten ZEAL-Gruppe sein. Insgesamt planen wir im Jahr 2022 unsere Marktführerschaft als Online-Anbieter staatlicher Lotterierprodukte weiter auszubauen.

Wirtschaftliche Prognose

Wir erwarten weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Online-Lotterie Produkten insbesondere der Vermittlung von DLTB-Spielscheinen, aber auch unsere eigenen Produkte wie die freiheit+ Soziallotterie wird weiterhin Anklang finden. Zudem plant die ZEAL-Gruppe im Rahmen der Möglichkeiten des neuen Glücksspielstaatsvertrags eigene Glücksspielprodukte, unter anderem eine neue Soziallotterie-Kooperation, zu starten. Aus unserem existierenden Geschäft erwarten wir mittelfristig einen Anstieg des Transaktionsvolumens auf 2 Milliarden (mindestens 750m in 2022).

Aktuell ist die ZEAL-Gruppe operativ von der Coronakrise nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass der Wirtschaftszweig, in dem wir uns bewegen weiterhin nicht maßgeblich von COVID-19 Maßnahmen jeglicher Art beeinträchtigt sein wird, daher sehen wir auch sehr optimistisch in Richtung 2022.

Erwartete Ertragslage

Die Ertragslage der ZEAL wird weiterhin stark durch die Verträge mit Tochterunternehmen geprägt sein, wir erwarten daher in den kommenden Jahren keine wesentlichen Anstiege bei den Umsatzerlösen. Die Kostenstruktur der ZEAL ist stark auf Fixkosten ausgelegt, daher wird auch hier keine wesentliche Veränderung erwartet. Allerdings wird die Gesellschaft weiterhin Kostensparpotenziale ermitteln und umsetzen, sowie die Verträge mit Tochterunternehmen kontinuierlich an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen. Gewinne im Rahmen der freiheit+ werden künftig durch eine Rückversicherung abgedeckt werden. Daher rechnen wir für die kommenden Jahre mit einem positiven EBIT.

Wir rechnen mit folgenden finanziellen Kennzahlen im Geschäftsjahr 2022

Umsatzerlöse = € 15,9m
EBIT = € 3,7m

Erwartete Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft wird sich voraussichtlich nur wenig in den kommenden Jahren verändern. Lediglich im Bereich der Finanzanlagen sind Veränderung durch neue (Dis-)Investitionen der Venture-Beteiligungen möglich, allerdings gibt es aktuell hierzu keine konkreten Pläne. Auch sind Zukäufe im Bereich der verbundenen Unternehmen denkbar, aber auch hier wurde keine konkrete Strategie entworfen.

Es wird erwartet, dass die Gesellschaft aufgrund der anhaltenden niedrigen Zinssätze, in Verbindung mit den inzwischen auferlegten Strafzinsen auf Bankguthaben verstärkt liquide Mittel in Wertpapieren anlegen wird, sofern dies für die Gruppe wirtschaftlich sinnvoll ist. Im Bereich des Nettoumlaufvermögens erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen.

Erwartete Kapitallage

Die Gesellschaft plant die existierenden Kreditlinien weiter auszubauen damit ein höheres Maß an Flexibilität im Investitionsbereich ermöglicht werden kann. Allerdings ist noch völlig offen, ab welchem Zeitpunkt diese tatsächlich gezogen werden und damit Einzug in die Passive haben werden.

Da wir weiterhin von einer steigenden Marktkapitalisierung ausgehen, wird ein Anstieg in den Rückstellungen für aktienbasierte Vergütungen mittelfristig zu erwarten sein. Das Eigenkapital wird in den kommenden Jahren durch erwartete Dividendenausschüttungen an die Gesellschafter belastet werden, was wiederum mittelfristig durch Dividenden der Tochtergesellschaften ausgeglichen werden wird.

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die folgenden Angaben erfolgen gemäß § 289a HGB:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum 31. Dezember 2021 betrug das gezeichnete Kapital der ZEAL Network SE € 22.396.070, eingeteilt in 22.396.070 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Artikel 9(1)(c)(ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") in Verbindung

mit den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Zum 31. Dezember 2021 hielt die ZEAL Network SE 32.569 eigene Aktien.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auch können Verstöße gegen die Mitteilungspflichten gemäß §§ 33, 38 oder 39 WpHG dazu führen, dass nach Maßgabe des § 44 WpHG Rechte aus Aktien – darunter das Stimmrecht – zumindest zeitweise nicht bestehen.

Soweit Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsjahr ZEAL-Aktien für bis zu 10 % ihrer Grundvergütung erwerben, wofür sie eine entsprechende Erhöhung ihrer Grundvergütung erhalten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden Aktien für einen Mindestzeitraum von drei Geschäftsjahren ab dem 1. Januar des Erwerbsjahres zu halten.

Direkte oder zugerechnete Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG sind nachstehend die uns nach § 33 Abs. 1 WpHG bzw. § 21 Abs. 1 WpHG (a. F.) übermittelten und von uns nach § 40 Abs. 1 WpHG bzw. § 26 Abs. 1 WpHG (a. F.) veröffentlichten Mitteilungen über Beteiligungen an der Gesellschaft wiedergegeben. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahl der Gesamtstimmrechte der Gesellschaft von den zum Zeitpunkt der ersten Börsenzulassung am 12. Oktober 2005 bestehenden 8.872.319 am 23. Januar 2009 auf 7.985.088, am 30. April 2013 auf 8.385.088 und am 8. Mai 2019 auf 22.396.070 geändert hat.

Morgan Stanley, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 18. Juni 2021 10,13 % (2.268.021 Stimmrechte von 22.396.070) beträgt. Davon sind Morgan Stanley 10,13 % (2.268.021 Stimmrechte) nach § 34 WpHG zuzurechnen. 3 % oder mehr der Stimmrechte (10,05 %) werden zu dem angegebenen Zeitpunkt direkt von der Morgan Stanley & Co. International plc gehalten.

Die UBS Group AG, Zürich, Schweiz, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 12. Mai 2021 13,96 % (3.125.886 Stimmrechte von 22.396.070) beträgt. Davon sind der UBS Group AG 13,96 % (3.125.886 Stimmrechte) nach § 34 WpHG zuzurechnen. 3 % oder mehr der Stimmrechte (12,80 %) werden zu dem angegebenen Zeitpunkt direkt von der UBS AG gehalten.

Marc Peters hat uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 3. Juli 2012 die Schwelle von 5 % unterschritten hat und zu diesem Tag 4,82 % (384.715 Stimmrechte) beträgt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Arbeitnehmer, die Aktien der ZEAL Network SE halten, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die ZEAL Network SE ist eine dualistisch strukturierte SE im Sinne von Artikel 38 lit. b) 1. Alt. SE-VO. Die Mitglieder des Vorstands (Leitungsorgan) der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Aufsichtsrat

erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden in einer erneuten Abstimmung den Ausschlag (§ 13 Abs. 6 der Satzung). Für den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gilt dieses Verfahren entsprechend.

Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Nach § 84 Abs. 2 AktG kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 Abs. 1 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands gemäß § 84 Abs. 3 AktG widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Umfang der Tätigkeit, die das Unternehmen ausüben kann, ist in § 2 der Satzung definiert. Änderungen der Satzung richten sich nach Artikel 59 SE-VO, § 179 AktG und der Satzung. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 133 AktG, § 20 Abs. 1 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst. Für eine Änderung des Unternehmensgegenstands ist gemäß § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals erforderlich; von der Möglichkeit, hierfür eine größere Kapitalmehrheit zu bestimmen, wird in der Satzung kein Gebrauch gemacht. Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat gemäß § 16 der Satzung beschließen. Satzungsänderungen werden nach § 181 Abs. 3 AktG mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist derzeit nicht zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Insbesondere verfügt die Gesellschaft weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital. Bis zum Ende der Laufzeit des Genehmigten Kapitals am 21. Juni 2021 hatte der Vorstand von diesem keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2019 ist der Vorstand ermächtigt, sämtliche zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter anderem für Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen zu verwenden oder aber gegen Barzahlung an Dritte zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktien können darüber hinaus an Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, einschließlich der Führungskräfte verbundener Unternehmen, im Rahmen von Aktienoptions- und/oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgegeben werden. Die eigenen Aktien der Gesellschaft können auch eingezogen werden. Im Jahr 2021 wurden 4.146 eigene Aktien an Mitarbeiter der Gruppe veräußert.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289F HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB wurde auf der Website der Gesellschaft unter zealnetwork.de öffentlich zugänglich gemacht.

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss der ZEAL Network SE unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZEAL Network SE vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der ZEAL Network SE so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der ZEAL Network SE beschrieben sind.

Hamburg, 22. März 2022

Der Vorstand
ZEAL Network SE

Dr. Helmut Becker
Vorsitzender

Paul Dingwitz
Vorstand Technology

Sönke Martens
Vorstand Operations

Jonas Mattsson
Finanzvorstand



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.